



Sozialleistungsbericht

2019



KREIS RECKLINGHAUSEN

Impressum

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Fachbereich B – Soziales

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

www.kreis-re.de

Inhaltsverzeichnis

1	Altersstruktur der Bevölkerung	2
2	Aufbauorganisation Fachbereich B - Soziales	4
2.1	Finanzieller Umfang der sozialen Leistungen	5
3	Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern	8
3.1	Leistungen nach dem SGB XII - Sozialhilfe	9
3.1.1	Drittes Kapitel SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt.....	9
3.1.2	Viertes Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	10
3.1.3	Fünftes Kapitel SGB XII - Hilfen zur Gesundheit	12
3.1.4	Siebtes Kapitel SGB XII - Hilfe zur Pflege	13
3.1.5	Neuntes Kapitel SGB XII: Bestattungskosten.....	18
3.1.6	BuT - Bildung und Teilhabe.....	19
3.2	Leistungen nach dem SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe	20
3.2.1	Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung	20
3.2.2	Teil 3 SGB IX - Schwerbehindertenrecht	24
3.2.3	Teil 3 SGB IX - Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf	27
4	Besondere Teile des Sozialgesetzbuches	28
4.1	BAföG - Bundesausbildungsförderungsgesetz.....	28
4.2	Elterngeld - (BEEG)	29
5	Leistungen nach Alten- und Pflegegesetz und Wohn- und Teilhabegesetz	31
5.1	§ 6 APG - Beratungs- u. Infocenter Pflege (BIP).....	32
5.2	§ 7 APG - Örtliche Pflegeplanung.....	34
5.3	§ 8 APG - Kommunale Konferenz Alter und Pflege.....	37
5.4	§ 12 - § 14 APG - Investitionskosten ambulante und stationäre Pflege	38
5.5	§ 16 APG - Komplementäre ambulante Dienste	40
5.6	Wohn- und Teilhabegesetz - WTG-Behörde	41
6	Betreuungsstelle	43
7	Projekte / Freiwillige Leistungen	44
7.1	Kommunales Integrationszentrum (KI)	45
7.2	KIM 2020 – Kommunales Integrationsmanagement	47
7.3	Digi-Quartier.....	47
7.4	EHAP – Europäischer Hilfsfond für am stärksten benachteiligte Personen	48
7.5	Südosteuropa	48
7.6	NRWeltoffen	49
7.7	Durchstarten in Ausbildung und Arbeit, Teilhabemanagement	49
7.8	Freiwillige Leistungen an Träger der Wohlfahrtspflege.....	50
	Tabellenverzeichnis	51
	Abbildungsverzeichnis.....	51

Vorwort

Der Sozialleistungsbericht 2019 ist der erste Gesamtbericht über alle Leistungen, die im Fachbereich B – Soziales im Kreis Recklinghausen erbracht werden.

Eine Vielzahl von detaillierten Einzelberichten wurde und wird weiterhin in den vier Fachdiensten erstellt und auf der Homepage des Kreises veröffentlicht. Ebenso werden jährlich zahlreiche Vorlagen für den Sozial- und Gesundheitsausschuss gefertigt, die umfangreiche Aussagen zu Daten und Fakten enthalten.

Die Sozialhilfe in Deutschland ist äußerst komplex. Der Kreis Recklinghausen ist als örtlicher Träger der Sozialhilfe für viele Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch zuständig. Ein Teil dieser Leistungen kann ortsnah in den kreisangehörigen Städten beantragt werden, z.B. die Grundsicherung oder die ambulante Hilfe zur Pflege. Das Land NRW hat dem Kreis weitere besondere Leistungen übertragen, z.B. das Schüler-BAföG, Elterngeld und Schwerbehindertenrecht.

Der Sozialbereich ist auch dadurch gekennzeichnet, dass sich Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten stetig ändern. Leistungen werden ausgeweitet oder reduziert, was zu internen organisatorischen Veränderungen führt. So hat sich zum Beispiel ab 2020 die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe stark verändert und der Elternunterhalt im Bereich der Pflege wurde reduziert.

Dieser Sozialleistungsbericht stellt nicht nur die Situation 2019 dar, sondern zeigt für viele Leistungen auch die finanzielle Entwicklung der letzten Jahre auf. Es werden Abhängigkeiten erläutert und Zusammenhänge dargestellt. Dabei wurden die Erläuterungen absichtlich kurz gehalten, da vertiefende Informationen den einzelnen Berichten der Fachdienste entnommen werden können.

1 Altersstruktur der Bevölkerung

Der Kreis Recklinghausen ist mit 615.261 Einwohnern (Stand 31.12.2018) der bevölkerungsreichste Kreis der Bundesrepublik Deutschland. Die Alterspyramide bis zum Jahr 2040 verdeutlicht, dass es bis dahin erheblich mehr Menschen geben wird, die über 70 Jahre alt sind.

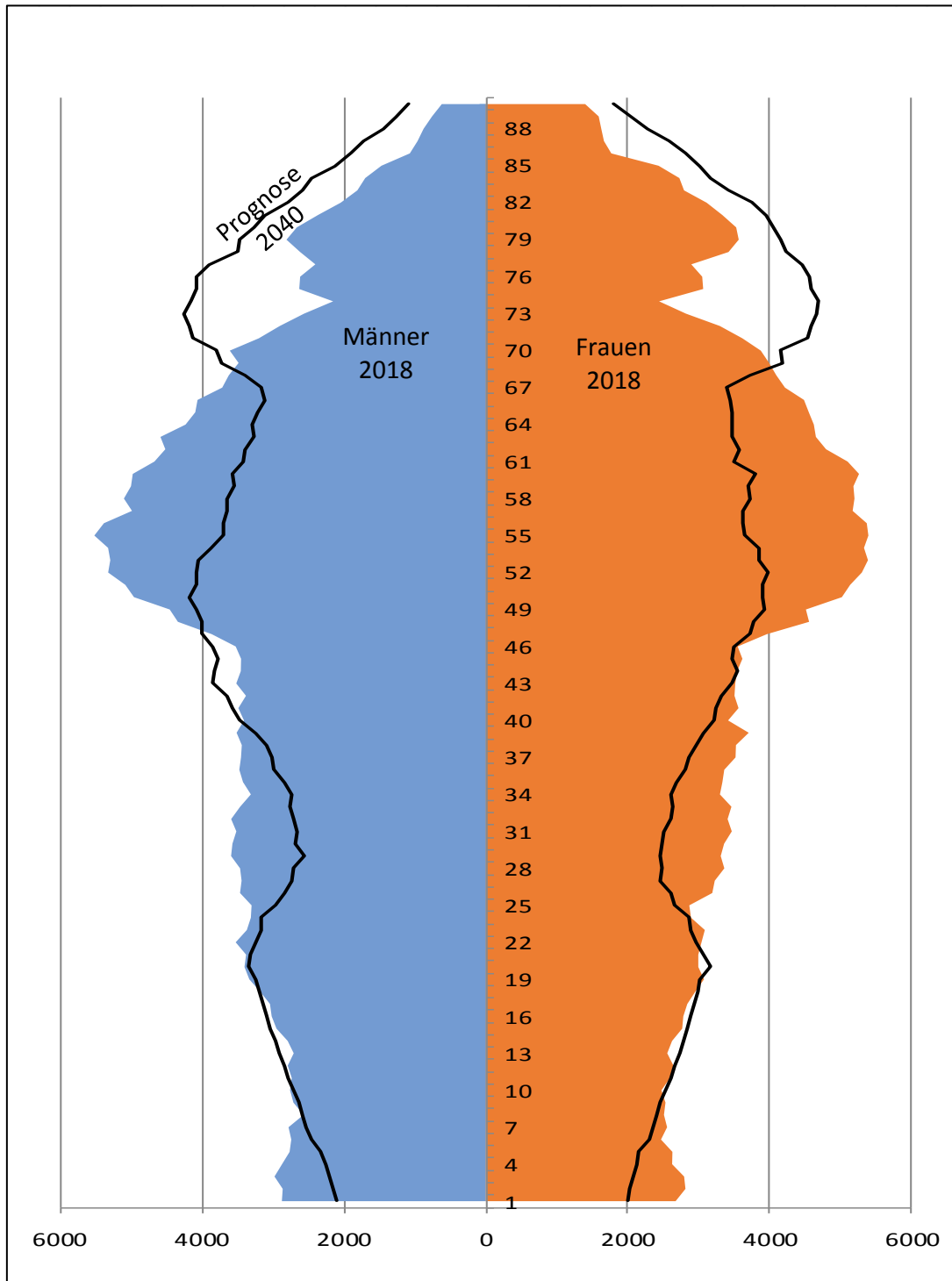


Abbildung 1 Altersstruktur des Kreises Recklinghausen im Jahr 2018 und 2040 (Prognose)

Der aktuell hohe Frauenüberhang in der Altersgruppe ab 75 Jahre wird sich bis zum Jahr 2040 deutlich reduzieren. Die höhere Sterblichkeit bei Männern aufgrund der beiden Weltkriege ist

dann nicht mehr erkennbar, so dass sich lediglich die geringere Lebenserwartung der Männer in einem leichten Frauenüberhang bemerkbar macht.

Die Altersgruppe der Berufstätigen wird deutlich abnehmen. Damit verändert sich das Verhältnis derjenigen, die sich um Kinder und pflegebedürftige Angehörige kümmern können sehr stark und muss bei der zukünftigen Sozialplanung berücksichtigt werden.

Altersstruktur der über 65-jährigen Menschen

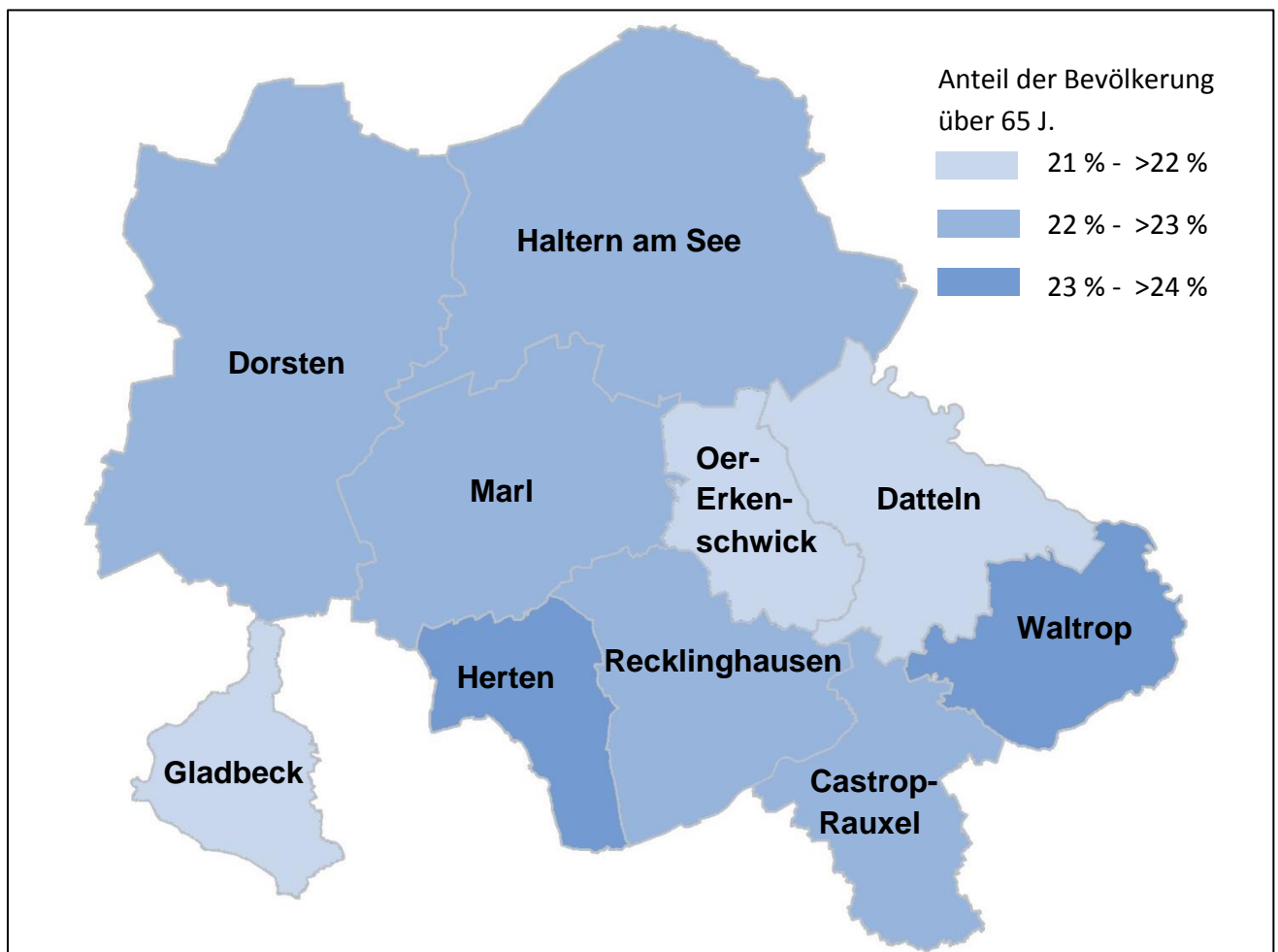


Abbildung 2 Prozentualer Anteil der Bevölkerung über 65 J. an der Gesamtbevölkerung im Kreis Recklinghausen

Zukünftig ist damit zu rechnen, dass sich in allen Städten im Kreis Recklinghausen die Altersstruktur der Bevölkerung aufgrund des demografischen Wandels weiter verändern wird. Dieses stellt auch die Sozialhilfe vor Herausforderungen. Insbesondere im Bereich der Hilfe zur Pflege ist mit steigenden Antragszahlen und somit auch Kosten zu rechnen.

2 Aufbauorganisation Fachbereich B - Soziales

Die Sozialen Leistungen sind in der Kreisverwaltung organisatorisch dem Fachbereich B zugeordnet. Lediglich die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II wurde 2005 ausgegliedert und befindet sich im Fachbereich J – Jobcenter.

Fachbereich B - Soziales	
Fachdienst 50 Allgemeine Sozialangelegenheiten und Controlling	Stellen
<u>Ressort 50.1</u> Allgemeine Sozialhilfe, Controlling, Haushalt	10
<u>Ressort 50.2</u> Ausbildungsförderung, Elterngeld	12
Fachdienst 56 Hilfen bei Pflegebedürftigkeit	Stellen
<u>Ressort 56.1</u> Grundsatzangelegenheiten Hilfe zur Pflege	10
<u>Ressort 56.2</u> Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen	17
<u>Ressort 56.3</u> Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen	15
Fachdienst 57 Seniorenangelegenheiten, Betreuungsstelle und Eingliederungshilfe	Stellen
<u>Ressort 57.1</u> Seniorenangelegenheiten und Betreuungsstelle	9
<u>Ressort 57.2</u> Eingliederungshilfe und WTG-Behörde	24
<u>Ressort 57.3</u> Kommunales Integrationszentrum und Projekte	13
Fachdienst 59 Schwerbehindertenangelegenheiten	Stellen
<u>Ressort 59.1</u> Ärztlicher Dienst und Assistenzbereich	8
<u>Ressort 59.2</u> Schwerbehindertenangelegenheiten	22

Abbildung 3 Aufbauorganisation Fachbereich B - Soziales

Im Fachbereich B – Soziales – arbeiten viele Beschäftigte in Teilzeit und Telearbeit. Darüber hinaus sind noch einige Bedienstete vom Land oder den Städten abgeordnet.

Am 01.07.2020 waren insgesamt 170 Menschen im Fachbereich B beschäftigt.

2.1 Finanzieller Umfang der sozialen Leistungen

Aufwand

Für die Gewährung der sozialen Leistungen werden erheblich finanzielle Mittel benötigt, die über die Kreisumlage von den Städten finanziert werden müssen.

Fachbereich B - Soziales	Haushalt 2019
Aufwand	148,14 Mio. €
Ertrag	63,18 Mio. €
Nettoaufwand	84,96 Mio. €

(ohne Personalkosten und bilanzielle Abschreibungen)

Tabelle 1 Haushaltsergebnis Fachbereich B – Soziales 2019

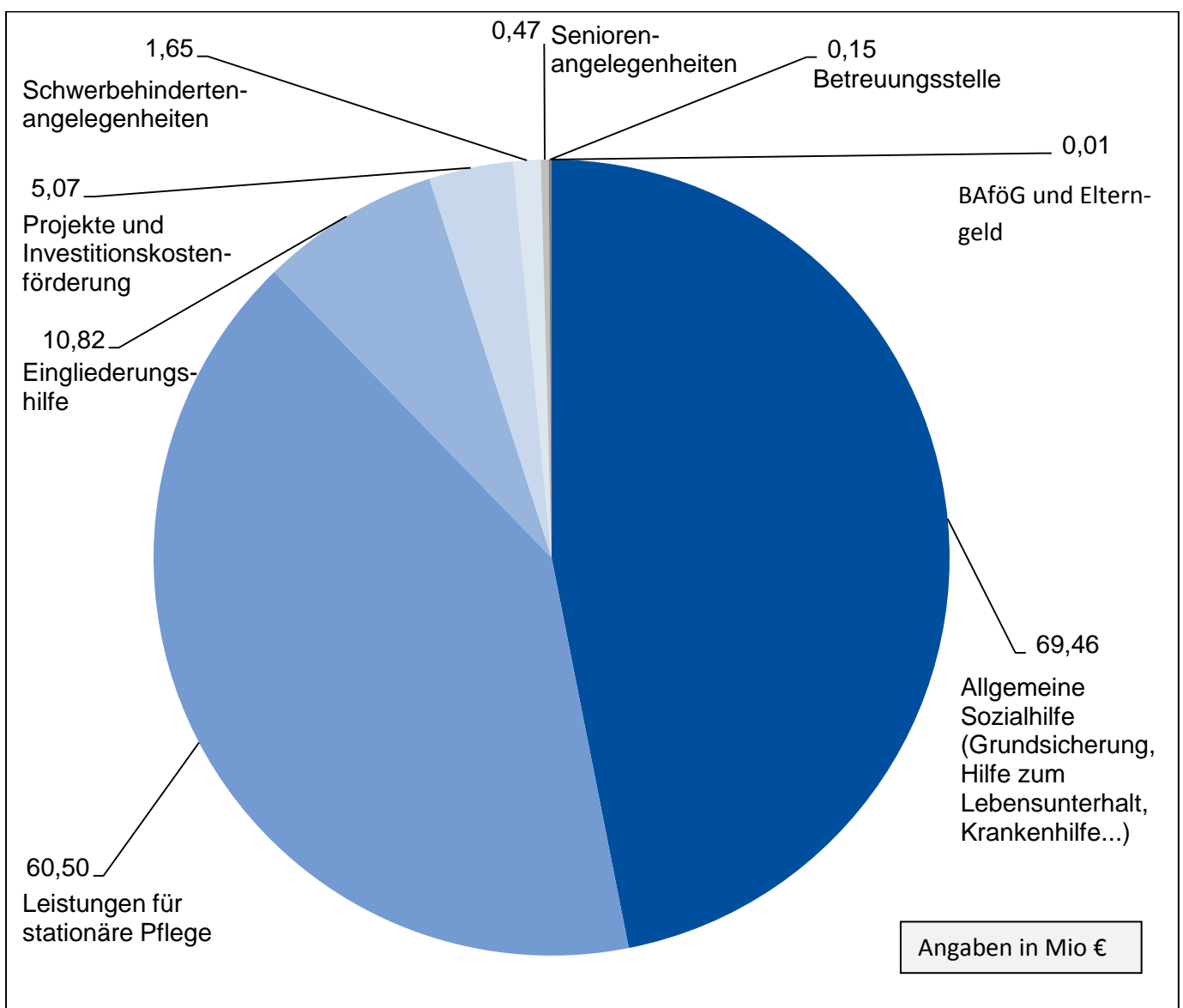


Abbildung 4 Jahresergebnis der Aufwendungen im Fachbereich B – Soziales 2019

Erträge

Ein erheblicher Anteil der Erträge im Fachbereich B entsteht durch die Erstattung der Grundsicherung durch den Bund. Ebenso erhält der Kreis Erstattungen vom Land für die Schwerbehindertenangelegenheiten und das Elterngeld sowie für Förderprojekte. Bei den „Erträgen“ im Bereich der Leistungen für stationäre Pflege handelt es sich im Wesentlichen um überzahlte Aufwendungen, die erstattet wurden.

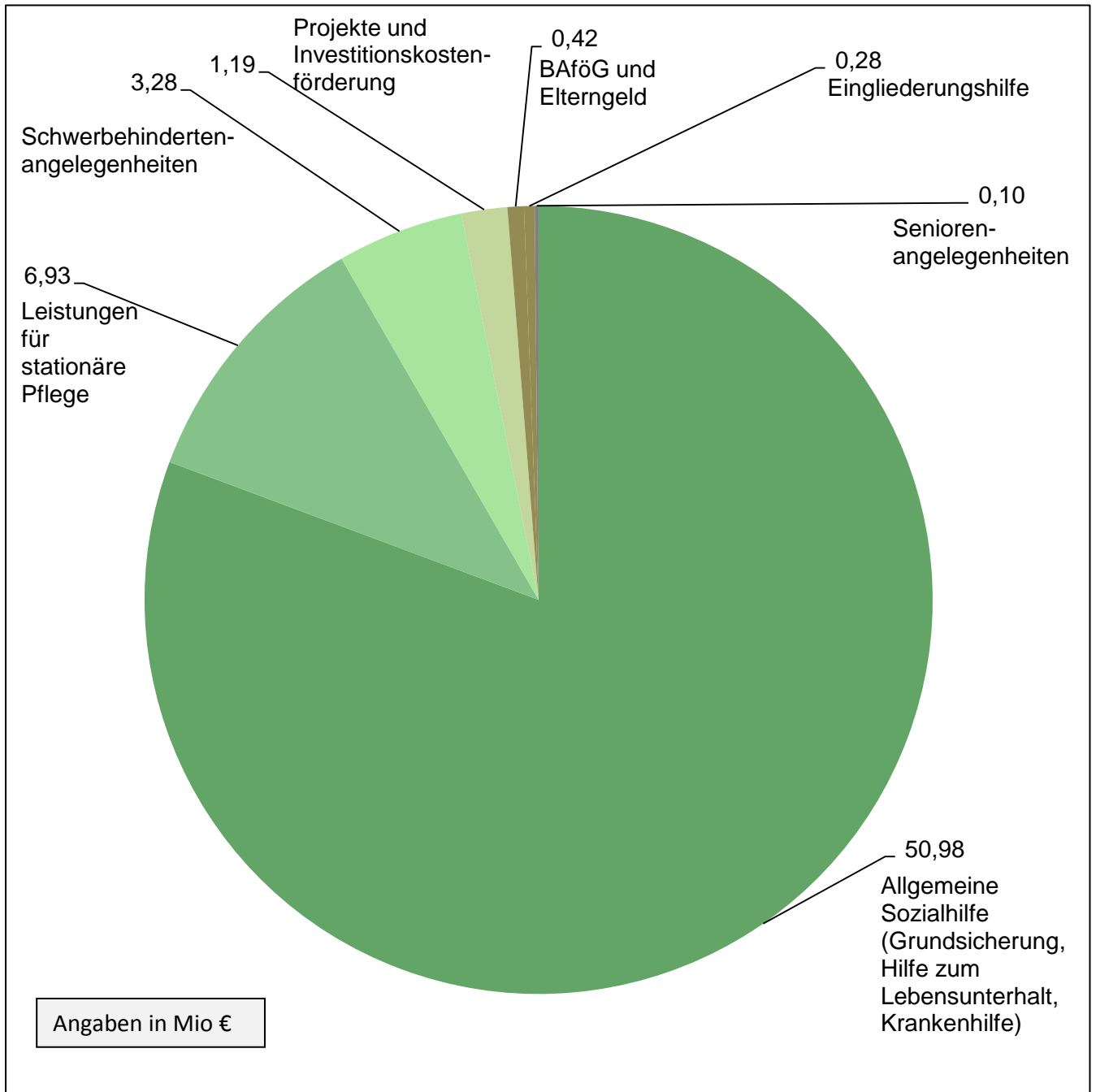


Abbildung 5 Jahresergebnis der Erträge im Fachbereich B – Soziales 2019

Produkte	Fachdienst	Erläuterungen
Allgemeine Sozialhilfe	50	Alle SGB XII-Leistungen, die per Heranziehungssatzung auf die Städte delegiert sind: Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt, ambulante Pflege, Krankenhilfe ... Die Leistungen werden zum Teil (Grundsicherung) vom Bund erstattet.
BAföG und Elterngeld	50	Nur geringe Sachkosten. Die Transferleistungen werden über die IT-Verfahren direkt aus dem Landeshaushalt gezahlt.
Leistungen für stationäre Pflege	56	Transferleistungen für die stationäre Pflege: Investitionskosten, Pflegekosten und Unterkunft und Verpflegung. Sowie Transferleistungen für die Tages- und Kurzzeitpflege. Inklusive Pflegewohngeld und Aufwandszuschüsse.
Seniorenangelegenheiten	57	Aufwendungen für Pflegeberatung, Pflegeplanung, WTG-Behörde, Kommunale Konferenz Alter und Pflege sowie Seniorenarbeit.
Eingliederungshilfe	57	Leistungen der Eingliederungshilfe, für die der Kreis originär selbst zuständig ist. Die Transferleistungen für durch den LWL delegierte Aufgaben werden direkt mit dem LWL abgerechnet.
Betreuungsstelle	57	Ausgaben für die Vergabe von Betreuungsleistungen: Vergabe von Querschnittsaufgaben an einen Betreuungsverein für die 4 mittleren Kreisstädte.
Projekte und Investitionskostenförderung für ambulante Dienste	57	Der Bereich „Soziale Förderung“ beinhaltet die Aufwendungen für Projekte, denen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen. In 2019 werden aus diesem Bereich auch noch die Investitionskosten für die ambulanten Pflegedienste gezahlt, die ab 2020 aus dem Kostenblock der Seniorenangelegenheiten gezahlt werden.
Schwerbehindertenangelegenheiten	59	Die Aufwendungen entstehen für Beweiserhebungskosten und sind vom Land refinanziert.

Tabelle 2 Übersicht über die Produkte im Fachbereich B - Soziales

3 Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern

Das Sozialgesetzbuch (SGB) enthält die wesentlichen Einzelgesetze des Sozialrechts. Das SGB I und SGB X bilden als allgemeiner Teil den Rahmen für die anderen SGB-Spezialgesetze. Beim BAföG und Elterngeld handelt es sich um sogenannte „Besondere Teile des Sozialgesetzbuches“ (§ 68 SGB I). Alten- und Pflegegesetz sowie Wohn- und Teilhabe-Gesetz sind Landesgesetze für die Pflege.

Das Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) regelt die Sozialhilfe, die nach § 2 SGB XII „nachrangig“ ist. Bildlich kann man sich darunter einen halben Fußball vorstellen, bei dem das SGB XII den Boden bildet: das Auffangbecken für jene, bei denen die Leistungen in den anderen Bereichen nicht ausreichen und die daher in die Sozialhilfe rutschen.

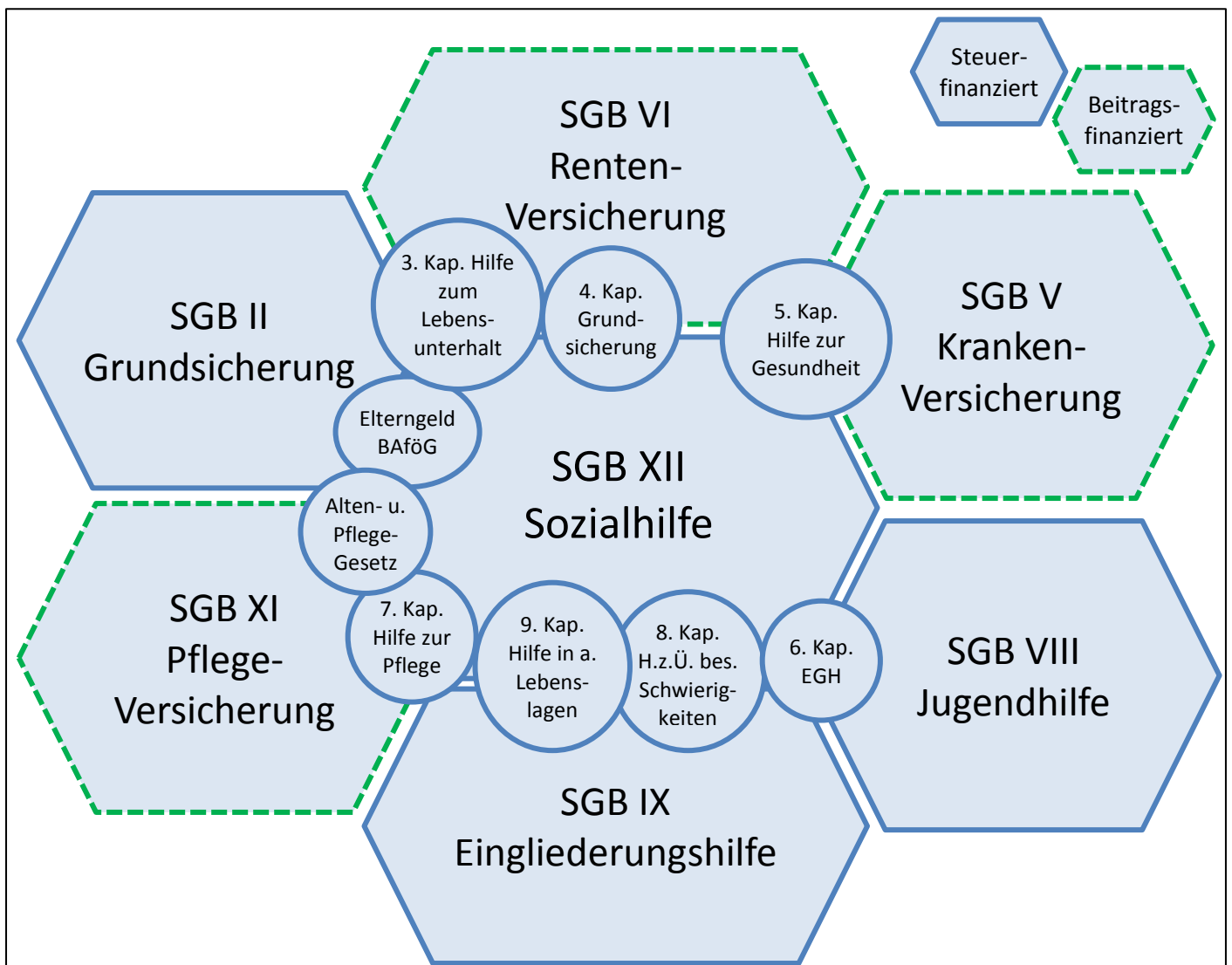


Abbildung 6 Sozialsystem in Deutschland

Das Sozialsystem in Deutschland zeichnet sich durch unterschiedliche Leistungen aus, die in wechselseitiger Abhängigkeit zueinander stehen. Geringere Leistungen der beitragsfinanzierten Versicherungssysteme bedeuten, dass die steuerfinanzierte Sozialhilfe mehr unterstützen muss und umgekehrt:

- höhere Leistungen der Pflegeversicherung -> weniger Hilfe zur Pflege notwendig
- höhere Leistungen der Rentenversicherung -> weniger Grundsicherung im Alter.

3.1 Leistungen nach dem SGB XII - Sozialhilfe

Die Zuständigkeit für die Gewährung der Sozialhilfe wird durch die Bundesländer geregelt. In NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die Landschaftsverbände die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung bilden die unterste Ebene der sozialen Leistungen.

3.1.1 Drittes Kapitel SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt

Als Leistungsbezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt kommen vor allem Menschen unterhalb der Rentenaltersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII in Betracht, die befristet erwerbsgemindert sind oder Menschen, die sich in einem länger als 6 Monate dauernden stationären Aufenthalt befinden. Auch Kinder unter 15 Jahren, die keiner Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II angehören (z. B. Pflegekinder bei Verwandten) können einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt haben.

Der Nettoaufwand für die Hilfe zum Lebensunterhalt, der durch die Kreisumlage von den Städten zu decken ist, beträgt im Durchschnitt der letzten Jahre 6,6 Mio €.

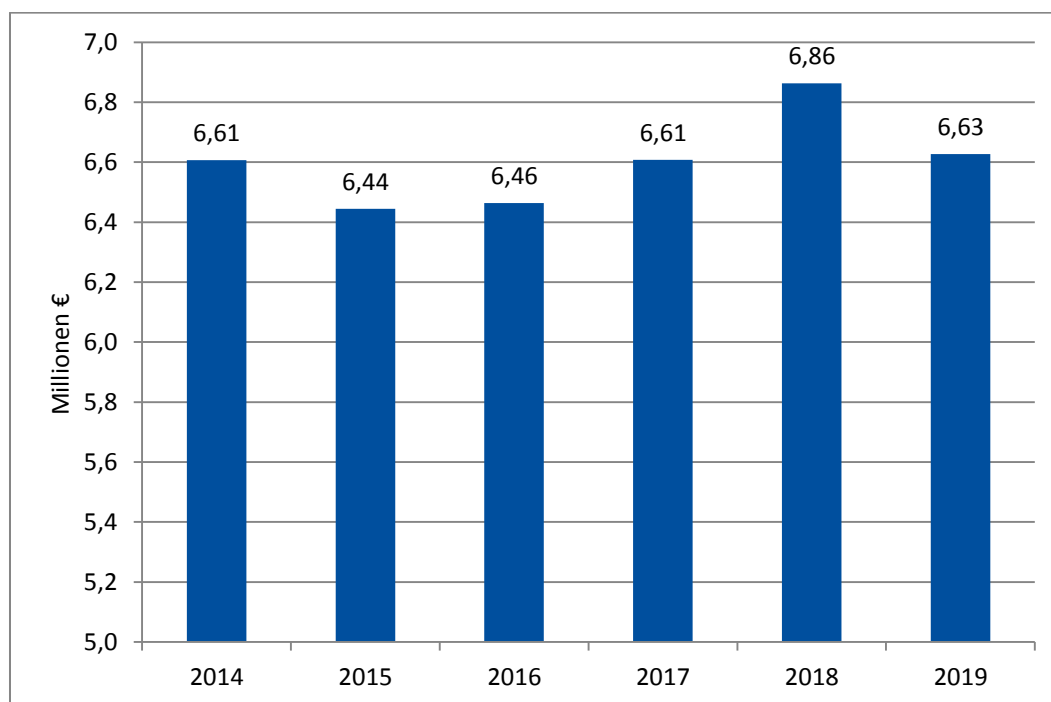


Abbildung 7 Nettoaufwand Hilfe zum Lebensunterhalt 2014-2019

3.1.2 Viertes Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter voller Erwerbsminderung sichert den Lebensunterhalt von Personen, die die Altersgrenze erreicht haben oder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Geburtsjahr	Zusätzliche Monate	Altersgrenze	Geburtsjahr	Zusätzliche Monate	Altersgrenze
1947	1	65 Jahre, 1 Monat	1956	10	65 Jahre, 10 Monate
1948	2	65 Jahre, 2 Monate	1957	11	65 Jahre, 11 Monate
1949	3	65 Jahre, 3 Monate	1958	12	66 Jahre
1950	4	65 Jahre, 4 Monate	1959	14	66 Jahre, 2 Monate
1951	5	65 Jahre, 5 Monate	1960	16	66 Jahre, 4 Monate
1952	6	65 Jahre, 6 Monate	1961	18	66 Jahre, 6 Monate
1953	7	65 Jahre, 7 Monate	1962	20	66 Jahre, 8 Monate
1954	8	65 Jahre, 8 Monate	1963	22	66 Jahre, 10 Monate
1955	9	65 Jahre, 9 Monate	ab 1964	24	67 Jahre

Tabelle 3 Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII

Die Rentenversicherung stellt die Erwerbsminderung fest. Eine volle Erwerbsminderung liegt meist aufgrund von Krankheit oder Behinderung vor, wenn die Personen dauerhaft nicht mehr als drei Stunden täglich erwerbstätig sein können.

Die Grundsicherung enthält folgende Leistungen:

- Betrag der Regelbedarfstufe (RBS) je nach Personenzahl
- Mehrbedarfe, z.B. Gehbehinderung (Schwerbehindertenausweis: Merkzeichen G)
- Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Vorsorgebeiträge
- angemessene Kosten für die Unterkunft (KdU) und Heizung.



			
RBS 1	432 €	RBS 2	389 €
Mehrbedarf „G“	73 €	RBS 2	389 €
KdU + Heizung	427 €	Mehrbedarf „G“	73 €
gesamt	932 €	KdU + Heizung	521 €
		gesamt	1.372 €

Abbildung 8 Beispiel: Existenzsichernden Leistungen 2020 für einen Ein- und Zwei-Personen-Haushalt

2019 lag der Aufwand für die Grundsicherung bei 48,5 Mio. €, 3,6 % mehr als im Vorjahr.

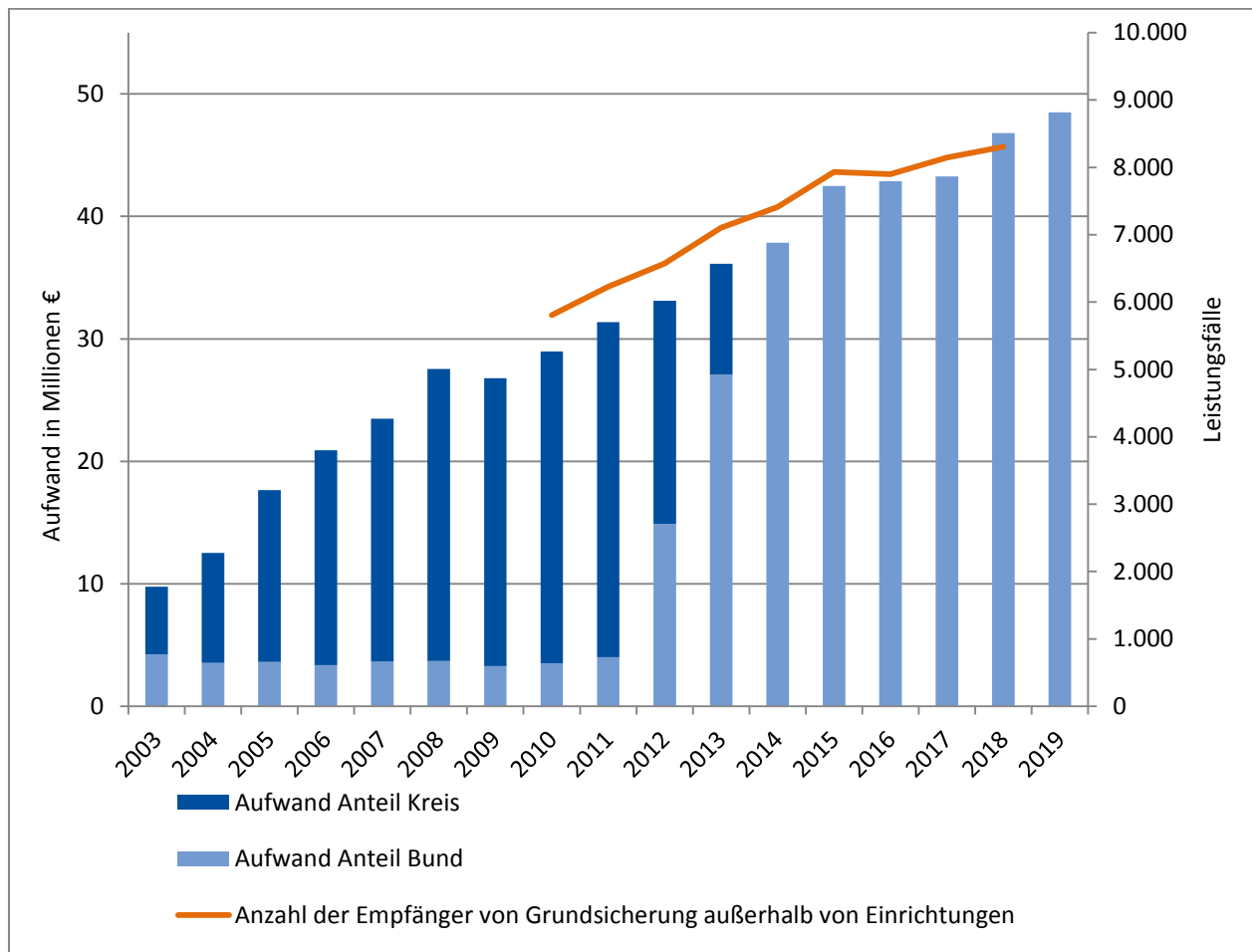


Abbildung 9 Leistungsfälle und Aufwand für Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen 2003 - 2019

Der Bund hat sich ab 2012 höher an der Grundsicherung beteiligt und übernimmt die Kosten seit dem Jahr 2014 vollständig. Im Jahr 2018 gab es 8.304 Empfänger*innen von Grundsicherung. Fallzahl und Kosten steigen etwa im gleichen Verhältnis.

3.1.3 Fünftes Kapitel SGB XII - Hilfen zur Gesundheit

Bei allen Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die nicht gesetzlich oder privat krankenversichert sind, wird die medizinische Versorgung durch den Sozialhilfeträger sichergestellt. Es kann sich dabei zum Beispiel um ehemals Selbstständige handeln, die keine Krankenversicherung hatten. Ansonsten bleiben Personen auch bei Arbeitslosigkeit in ihrer Krankenversicherung, da die Beiträge im Rahmen der Grundsicherung weitergezahlt werden.

Personen, die laufend Leistungen nach dem SGB XII beziehen, sind gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Bei einer von ihnen frei wählbaren Krankenkasse erhalten sie ein identisches Leistungsniveau wie die übrigen Krankenkassenmitglieder. Der Sozialhilfeträger erstattet der Krankenkasse die entstandenen Kosten. Eine Pflegeversicherung besteht dann weiterhin nicht.

Im Jahr 2019 beliefen sich die Aufwendungen der Krankenhilfe auf 6,9 Mio €.

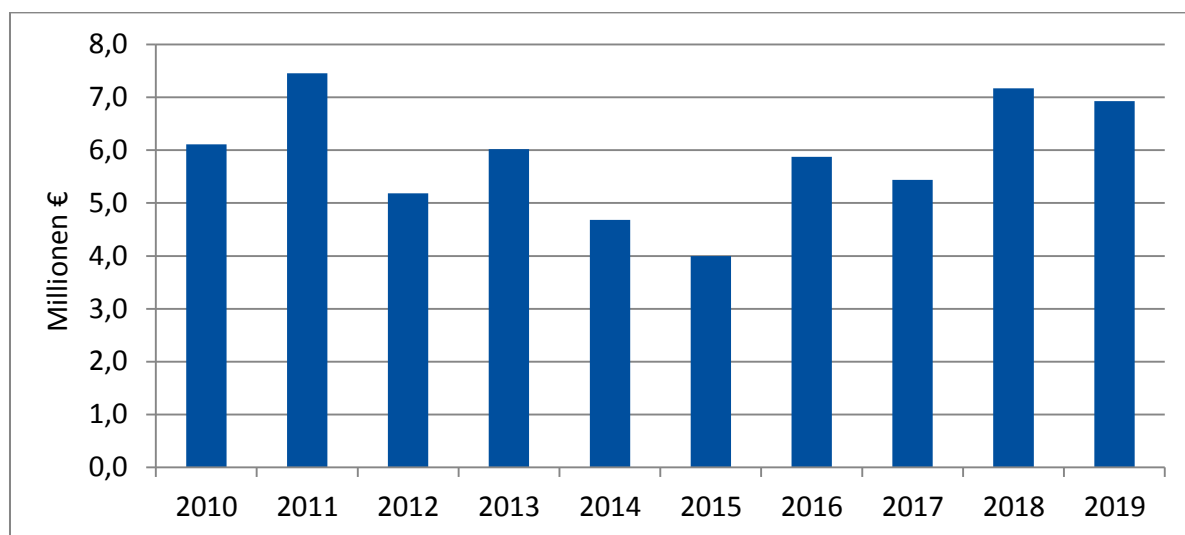


Abbildung 10 Aufwand für die Krankenhilfe 2010 - 2019

Es kommt zu Schwankungen zwischen Haushaltsjahren, wenn die Abrechnungsstellen der Krankenkassen in großen Mengen vierteljährlich oder zeitverzögert erst im Folgejahr abrechnen. Mehrere sehr teure Einzelfälle können zu finanziellen Sprüngen führen. In den letzten Jahren ist tendenziell wieder eine Erhöhung der Gesamtkosten zu verzeichnen.

Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird von den Städten Gladbeck und Recklinghausen direkt mittels einer Versicherungskarte mit den Krankenkassen abgerechnet. Die übrigen 8 Städte haben mit dem Kreis eine Vereinbarung abgeschlossen, nach welcher der Kreis die Rezept- und Behandlungskosten der kassenärztlichen Abrechnungsstellen auf die Städte aufteilt und mit ihnen spitz abrechnet. Die 8 Städte erstatten die Personalkosten des Kreises.

3.1.4 Siebtes Kapitel SGB XII - Hilfe zur Pflege

Seit die Pflegeversicherung am 01.01.1995 als eigenständiger Zweig der Sozialversicherung eingeführt wurde, gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten. In den Jahren 2015 bis 2017 traten die Pflegestärkungsgesetze I bis III in Kraft. Mit ihnen wurden die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ausgeweitet und ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Die drei Pflegestufen wurden durch fünf Pflegegrade ersetzt, die u.a. psychische Erkrankungen wie Demenz stärker berücksichtigen.

Ambulante Hilfe zur Pflege

Die ambulante Hilfe zur Pflege wird durch die städtischen Sozialämter gewährt. Die Transferleistungen trägt der Kreis, der auch die Fachaufsicht ausübt und über die Widersprüche entscheidet.

Aufgrund der Pflegestärkungsgesetze musste der Kreis Recklinghausen zwei Pflegefachkräfte einstellen, um Stellungnahmen zum Bedarf in der ambulanten Pflege für die Sachbearbeitung in den Städten zu erstellen. Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte werden passgenaue Hilfen ermittelt. Die Pflegenden werden beraten und unterstützt, damit den Pflegebedürftigen möglichst lange ein selbstbestimmter Aufenthalt in der eigenen Wohnung ermöglicht wird.

Pflegegrad	maximales Pflegegeld	max. Leistung Pflegekasse
1	- €	- €
2	316 €	689 €
3	545 €	1.298 €
4	728 €	1.612 €
5	901 €	1.995 €
Entlastungsbetrag	125 €	125 €

Tabelle 4 Leistungen der Pflegekassen 2019

Der Entlastungsbetrag für die ambulante Pflege kann bei jedem Pflegegrad zweckgebunden in Anspruch genommen werden. Damit können Pflegenden entlastet werden, weitere Leistungen der Pflegedienste oder Angebote zur Unterstützung im Alltag finanziert werden.

Pflegegeld wird an Pflegebedürftige ausgezahlt, sodass diese die Pflegeperson bezahlen können. Benötigt man einen ambulanten Pflegedienst, so rechnet der Pflegedienst direkt mit der Pflegekasse ab. Für eine optimale Pflege kann die maximale Leistung der Pflegekasse zwischen dem Pflegedienst und dem Pflegegeld aufgeteilt werden (sogenannte Kombinationsleistung).

Sind die Kosten höher, als die Leistung der Pflegekasse, sind die Beträge selbst zu zahlen. Falls die Leistungen der Pflegeversicherung und das eigene Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, kann ambulante Hilfe zur Pflege beantragt werden.

Die ambulante Hilfe zur Pflege hat Vorrang vor der stationären Hilfe zur Pflege, damit die betroffenen Menschen so lange wie möglich in der vertrauten Umgebung bleiben können.

Stationäre Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und Pflegegeld

Das Pflegegeld wird nach § 14 APG gewährt, deckt aber die Investitionskosten in stationären Einrichtungen ab und wird deshalb gemeinsam mit der Hilfe zur Pflege dargestellt.

Laut Pflegestatistik von it.nrw haben im Jahr 2017 im Kreis Recklinghausen insgesamt 6.825 Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen Leistungen der Pflegekassen erhalten.

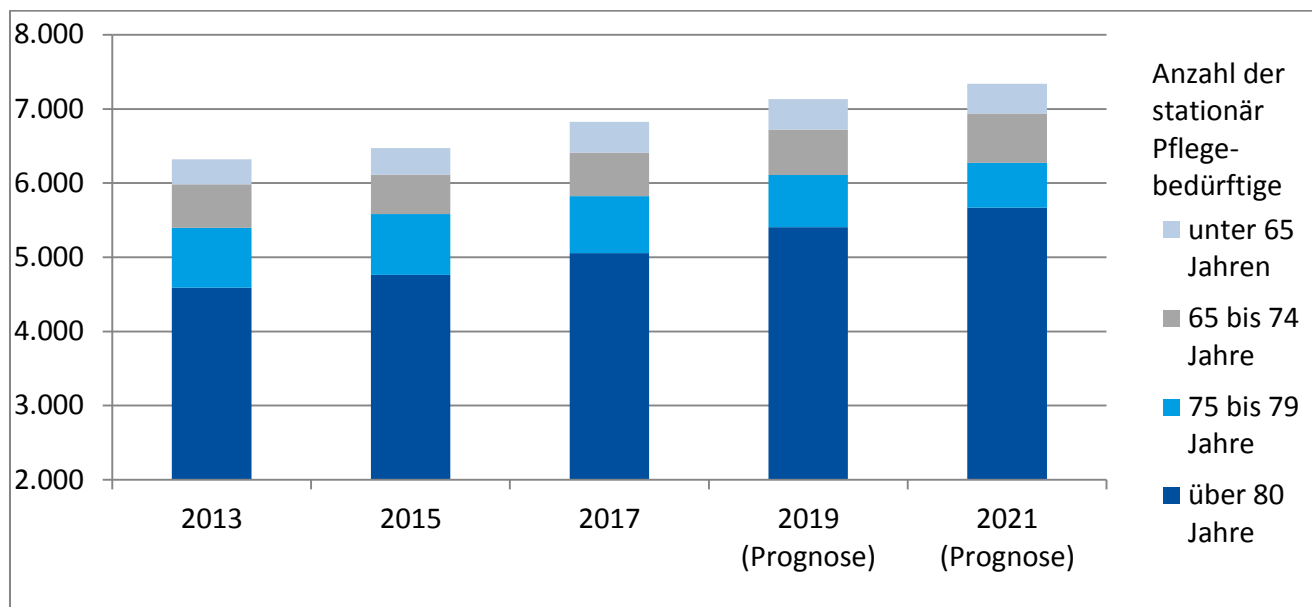


Abbildung 11 Prognose stationär Pflegebedürftige inklusive eingestreute und solitäre Kurzzeitpflege 2013 - 2021

Aufgrund der Demografie wird die Anzahl der über 80-jährigen weiter steigen.

Die LWL-Statistik über die Pflegeeinrichtungen weist 2019 folgende Grunddaten aus:

Anzahl Pflegeeinrichtungen: 77
 Gesamtzahl Pflegeplätze: 6.881
 Durchschnittliche Platzzahl: 89

Monatliche stationäre Pflegekosten im Kreis Recklinghausen in 2019:

Pflegegrad	Pflegekosten	Leistung Pflegekasse	Eigenanteil Pflegekosten
1	1.314 €	125 €	1.189 €
2	1.637 €	770 €	867 €
3	2.129 €	1.262 €	
4	2.642 €	1.775 €	
5	2.872 €	2.005 €	

Tabelle 5 Monatliche stationäre Pflegekosten 2019

Seit dem 01.01.2017 werden die Pflegekosten in den Einrichtungen so berechnet, dass der Eigenanteil in den Pflegegraden 2 - 5 gleich hoch ist. Eine Verschlechterung in der Pflegebedürftigkeit führt seitdem nicht mehr zu höheren Eigenanteilen.

Durchschnittliche Gesamtkosten in Pflegeeinrichtungen im Kreis Recklinghausen 2019:

Pflegegrad	Eigenanteil Pflegekosten	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	monatliche Zuzahlung
1	1.189 €	564 €	434 €	577 €	2.764 €
2 - 5	867 €	564 €	434 €	577 €	2.442 €

Tabelle 6 Monatliche Gesamtkosten in der stationären Pflege 2019

Zusätzlich erhalten Menschen in Pflegeeinrichtungen in 2020 einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung („Taschengeld“) in Höhe von 116,64 € monatlich.

Die Bekleidungsbeihilfe wurde bisher auf Antrag gewährt. Seit dem 01.01.2020 wird die Leistung in Höhe von 30,22 € pro Monat zusammen mit dem Taschengeld ausgezahlt.

Beim Pflegewohngeld erfolgt im Gegensatz zur Hilfe zur Pflege keine Unterhaltsheranziehung. Der Vermögensfreibetrag ist mit 10.000 € für Alleinstehende und 15.000 € für Ehe- oder Lebenspartner höher als in der Sozialhilfe.

Entwicklung der Transferleistungen in Pflegeeinrichtungen:

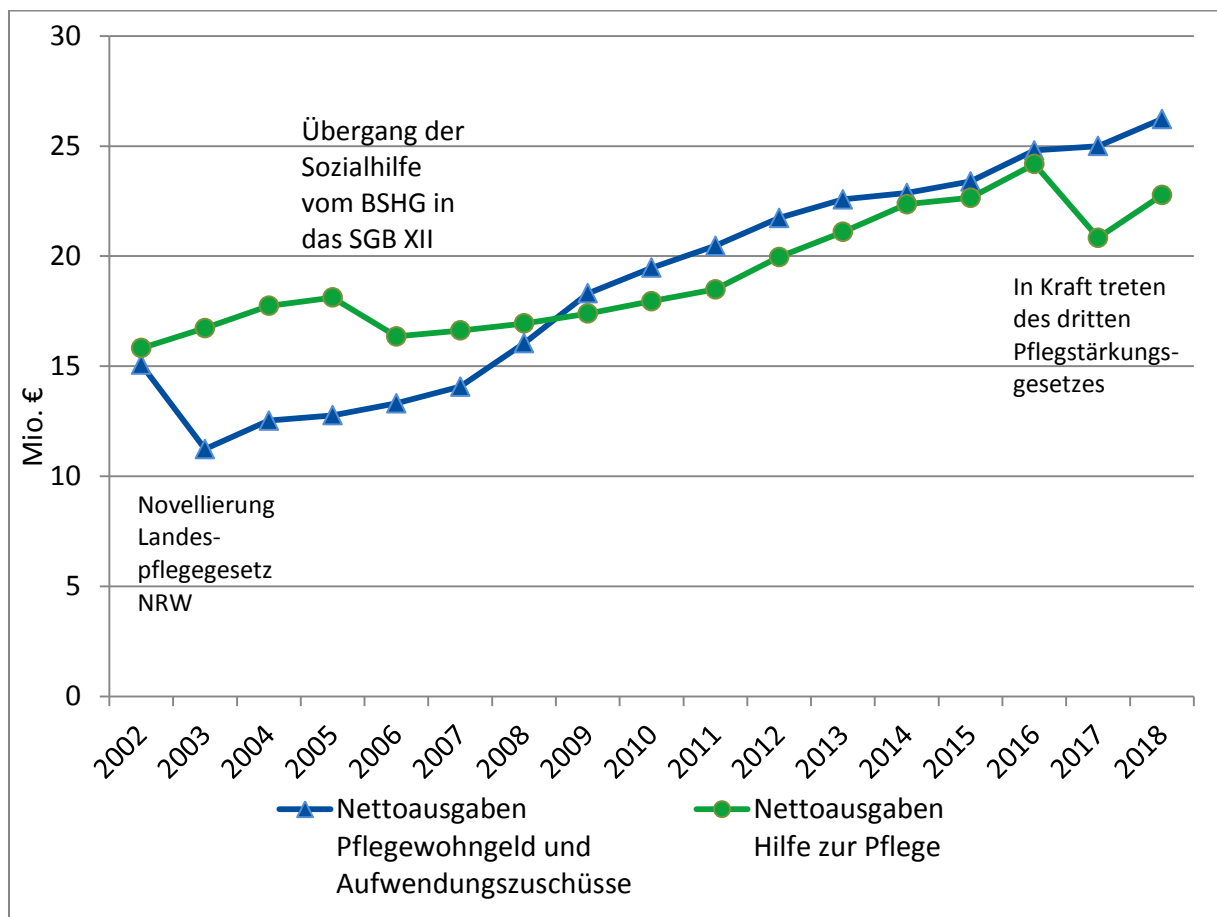


Abbildung 12 Nettoausgaben Hilfe zur Pflege sowie summierte Nettoausgaben Pflegewohngeld und Aufwendungszuschüsse 2002 – 2018

Deutlich erkennbar ist der starke Anstieg der finanziellen Aufwendungen für die Pflege- und Investitionskosten. Gesetzliche Änderungen führen nur kurzfristig zur Entlastung der Kreisfinanzen.

Der LWL ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Menschen, die noch nicht 65 Jahre alt sind. Diese Leistungen hat der LWL auf den Kreis delegiert. Sie werden durch den Fachbereich Soziales gewährt aber finanziell zu Lasten des LWL abgerechnet.

Fallzahlentwicklung aller Fälle in der stationären Hilfe zur Pflege, inklusive Pflegewohngeld:

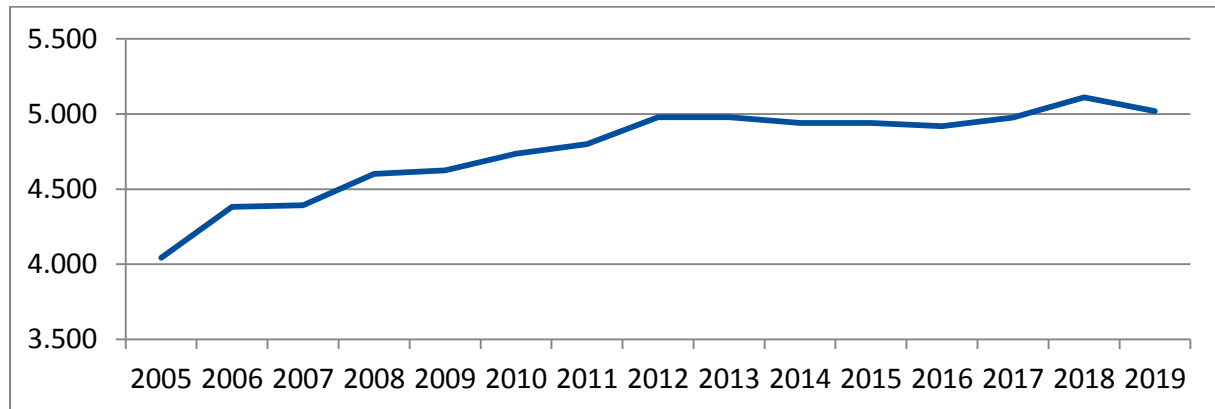


Abbildung 13 Fallzahlen stationäre Hilfe zur Pflege inkl. Pflegewohngeld 2005 - 2019

Seit etwa 2012 ist die Fallzahl der Menschen, die Hilfe zur Pflege und / oder Pflegewohngeld erhalten, nicht mehr so stark angestiegen, wie im Zeitraum 2005 - 2012.

Unterhalt

Bis zum 31.12.2019 wurden unterhaltspflichtige Angehörige, insbesondere volljährige Kinder regelmäßig für die geleistete Hilfe zur Pflege finanziell herangezogen. Für das Pflegewohngeld ist keine Unterhaltsheranziehung vorgesehen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz sind ab dem 01.01.2020 Unterhaltspflichtige nur noch ab einem Einkommen von 100.000 € zum Unterhalt heranzuziehen.

Erträge durch Elternunterhalt:

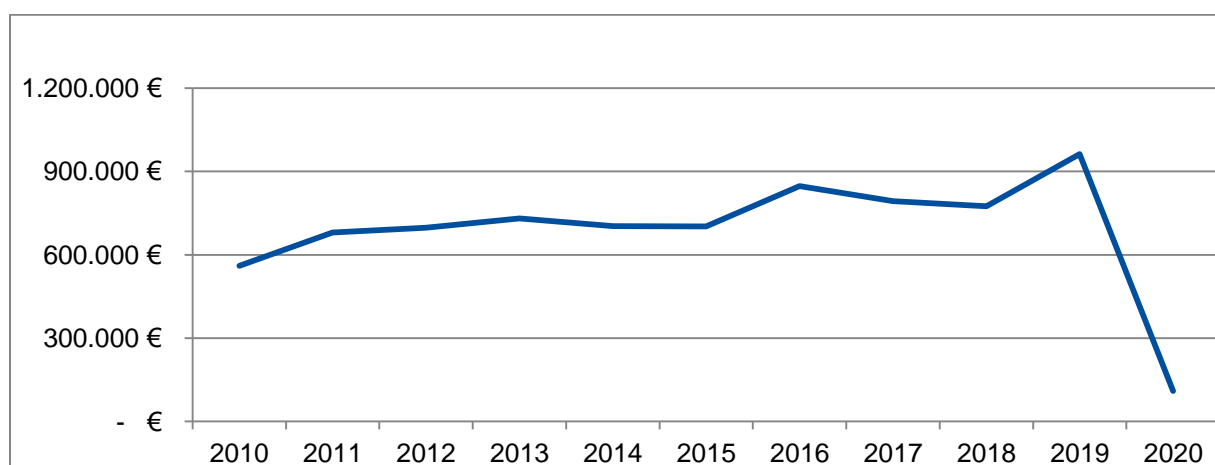


Abbildung 14 Erträge durch die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen 2010 – 2020 (Prognose)

Die fehlenden Erträge aus der Unterhaltsheranziehung belasten daher ab 2020 den Kreishaushalt zusätzlich.

Darlehen

Sozialhilfe soll als Darlehen geleistet werden, sofern die Hilfebedürftigen zwar über Vermögen verfügen, es jedoch nicht sofort verwertet werden kann. Dies kommt z.B. vor, wenn jemand Haus oder Grundstück besitzt, die schwer verkäuflich oder gar unverkäuflich sind. Es kommt auch vor, dass ein Partner ins Heim zieht und der andere im viel zu großen Haus verbleibt. Das Haus kann dann geschützt sein, solange der verbleibende Partner dort lebt.

In solchen Fällen sichert der Kreis seinen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens durch Eintragung einer Grundschuld. Die Erträge durch Rückzahlung der Darlehen belaufen sich im Jahr 2019 auf 320.000 €.

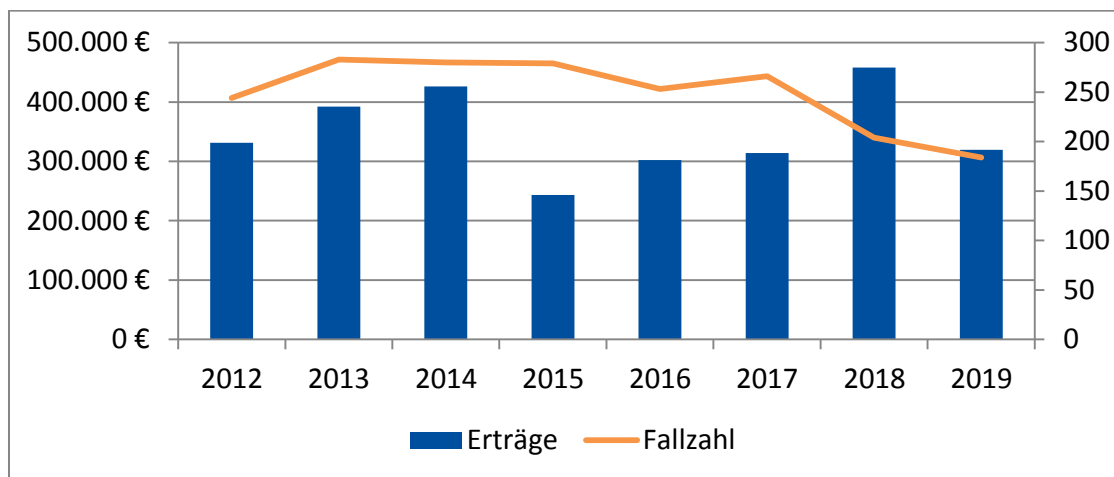


Abbildung 15 Erträge durch Rückzahlung gewährleisteter Darlehen 2012 - 2019

Übergang von Ansprüchen (Schenkungsrückforderungen)

Sofern Sozialhilfe an Personen geleistet wird, die noch Ansprüche gegen Dritte haben, kann der Sozialhilfeträger diese Ansprüche auf sich überleiten und sie selbst durchsetzen. Solche Ansprüche können Schenkungsrückforderungen, Ansprüche aus Wohn-/Nießbrauchrechten, Altenteilsrechte, private geldwerte vertragliche Ansprüche, erbrechtliche Ansprüche, etc sein.

Der Sozialhilfeträger tritt damit an die Stelle des ursprünglichen Anspruchsberechtigten und muss den Anspruch aktiv (in der Regel privatrechtlich) verfolgen. Im Jahr 2019 beliefen sich die Erträge auf 69.000 €.

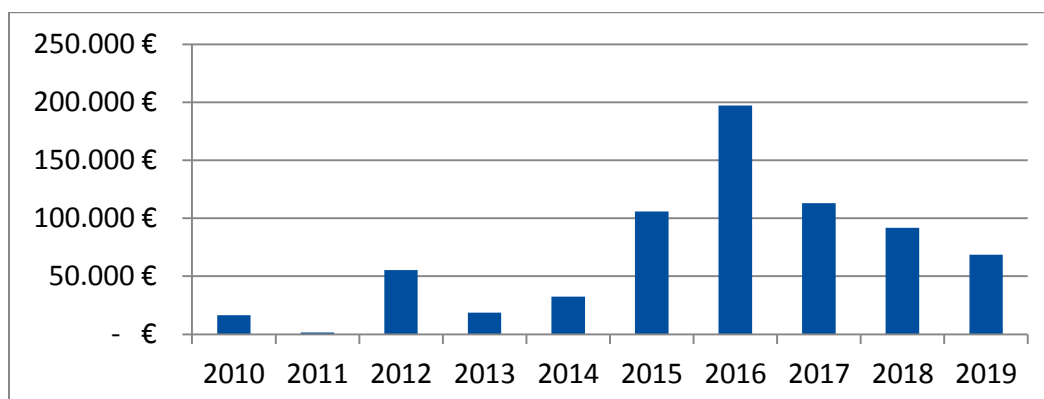


Abbildung 16 Erträge durch den Übergang von Ansprüchen 2010 - 2019

3.1.5 Neuntes Kapitel SGB XII: Bestattungskosten

Im neunten Kapitel des SGB XII ist die Hilfe in anderen Lebenslagen geregelt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Bestattungskosten nach § 74 SGB XII.

Die erforderlichen Kosten werden im Rahmen der Sozialhilfe übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Die Bestattungskosten werden seit einigen Jahren zentral vom Kreis bewilligt. Die Zentralisierung beim Kreis wurde gemeinsam mit den Städten abgestimmt, da dadurch ein Expertenwissen aufgebaut werden konnte.

Im Jahr 2019 wurde beim Kreis Recklinghausen in 405 Fällen ein Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten gestellt und in Höhe von 680.000 € bewilligt. Seit 2015 sind folgenden Kosten im Kreis entstanden:

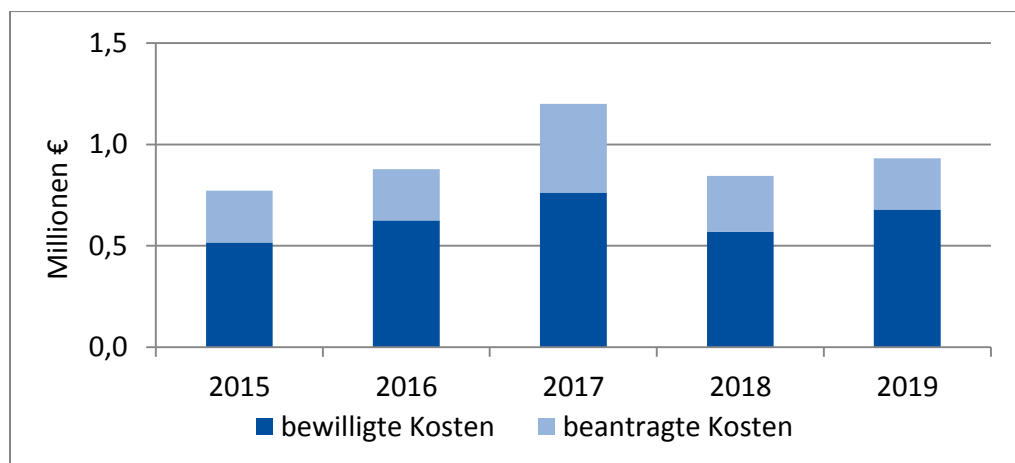


Abbildung 17 Entwicklung Bestattungskosten 2015 - 2019

Erkennbar ist, dass ein erheblicher Teil der beantragten Bestattungskosten nicht vom Sozialhilfeträger übernommen werden kann und die zentrale Bearbeitung beim Kreis zu hohen Einsparungen bei den Transferleistungen führt.

Zusätzlich sind für Personen, die bereits Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen erhalten, in etwa 60 Fällen Anträge auf Bestattungskosten mit einem Auszahlungsbetrag von 100.000 € bewilligt worden.

3.1.6 BuT - Bildung und Teilhabe

Die in 2011 eingeführten Bildungs- und Teilhabeleistungen verfolgen das Ziel, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren Eltern auf Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, eine Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden neben dem Regelbedarf bewilligt. Als zusätzliche Leistungen kommen dabei beispielsweise folgende Bedarfe in Betracht:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Durch das Starke-Familien-Gesetz wurden die Leistungen des Bildungspaketes ab dem 01.08.2019 reformiert. So wird der Geldbetrag für den persönlichen Schulbedarf auf 150 Euro pro Schuljahr erhöht und zukünftig dynamisch fortgeschrieben. Die Eigenanteile der Eltern für das gemeinsame Mittagessen in Kita und Schule sowie für die Schülerbeförderung fallen weg. Darüber hinaus kann eine Lernförderung auch beansprucht werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist.

Bearbeitet werden die Anträge auf Bildungs- und Teilhabeleistungen bei den zuständigen Stellen der kreisangehörigen Städte. Der Kreis Recklinghausen ist für die Abrechnung der Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständig, wenn die Eltern Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz. Die so entstandenen Aufwendungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Anspruchsgrundlage für BuT-Leistungen	2018	2019	Haushalt
Grundsicherung (SGB XII)	20.900 €	10.800 €	Erstattung über Grundsicherung
Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)	67.000 €	68.300 €	Kreisumlage
Wohngeld oder Kinderzuschlag (BKGG)	1.108.500 €	1.246.200 €	Erstattung teilweise im SGB II

Tabelle 7 Aufteilung der BuT-Leistungen nach Rechtskreisen 2018 und 2019

Die BuT-Leistungen aufgrund der Hilfe zum Lebensunterhalt sind vom Kreis zu finanzieren. Die BuT-Leistungen für Personen, die sich im Leistungsbezug für Grundsicherung, befinden, werden über die Abrechnung der Grundsicherung erstattet. Die BuT-Leistungen für Personen mit Wohngeld oder Kinderzuschlag werden bis zu einem vom Bund berechneten Höchstbetrag über das Jobcenter bei der Erstattung der BuT-Leistungen aufgrund von SGB II – Leistungen mit abgerechnet.

3.2 Leistungen nach dem SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe

Die Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB IX wird durch die Bundesländer geregelt. In NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte die örtlichen Träger der Sozialhilfe und die Landschaftsverbände die überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

3.2.1 Teil 2 SGB IX - Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

Zum 01.01.2020 ist die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft getreten. Damit ist die Eingliederungshilfe, die vorher das Sechste Kapitel im SGB XII war, dort herausgelöst worden und ist nun eigenständiges Recht im SGB IX. Dadurch sind die Leistungsträger nun nicht mehr die „Träger der Sozialhilfe“ sondern die „Träger der Eingliederungshilfe“.

Zuständigkeiten in NRW ab 2020:

Landschaftsverbände sind „Träger der Eingliederungshilfe“ -> LWL und LVR

Ausnahme: Kreis ist „Träger der Eingliederungshilfe“ für

- Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung
außer
 - Leistungen über Tag und Nacht
 - Betreuung in einer Pflegefamilie
 - Heilpädagogische Tagesstätten, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege
 - Frühförderung

Abbildung 18 Zuständigkeitsveränderung Eingliederungshilfe ab 01.01.2020

Demnach ist der Kreis für die Schul- und Freizeitbegleitung und weitere Hilfen, z.B. Autismustherapien, bis zur Beendigung der Schulausbildung selbst zuständig.

Der LWL hat den Kreis noch übergangsweise herangezogen für

- die bereits laufenden Fälle in der solitären und interdisziplinären Frühförderung bis zum 31.07.2022
- Mobilitätshilfe (Behindertenfahrdienst)
- Abrechnung der Krankenhilfe der Nicht-Krankenversicherten
- Bewilligung von Bestattungskosten, wenn Menschen mit Behinderungen leistungspflichtig sind.

Für die Aufgaben aus der Heranziehungssatzung werden die Transferleistungen durch den LWL erstattet.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung)

Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung können im Rahmen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Schulbegleitung durch eine Schullassistentin haben. Die Assistentin unterstützt die Kinder während der Schulzeit, um den Schulbesuch zu ermöglichen. Dieses kann sowohl im gemeinsamen Unterricht an Regelschulen als auch an einer Förderschule erfolgen. Sofern möglich, unterstützt eine Assistentin mehrere Kinder. Auch die Bildung von Pools ist möglich, um die Kinder möglichst eigenständig zu lassen.

Entwicklung der Schullassistentinnen:

Schuljahr	09/10	10/11	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18	18/19
Fallzahl	112	116	151	183	208	211	242	280	336	369
Assistenzstellen	103	115	144	169	186	178	219	248	299	322
davon qualifizierte Assistenzen	2	3	9	15	23	20	45	58	110	152
1:1 Betreuung	97	108	134	158	168	159	210	248	301	327
Anteilige Begleitung (Pool)	12	14	18	24	40	48	29	28	29	40

Haushaltsjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Netto Aufwand Mio €	1,3	1,4	1,9	2,0	2,2	2,8	3,2	3,8	4,7	5,8

Tabelle 8 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben der Schulbegleitung 2009 – 2019

Das Land NRW zahlt seit 2014 für die zusätzlichen Belastungen durch die schulische Inklusion einen Belastungsausgleich, der evaluiert und angepasst wird. Seit 2017 wurde der Belastungsbetrag auf 670.000 € verdoppelt.

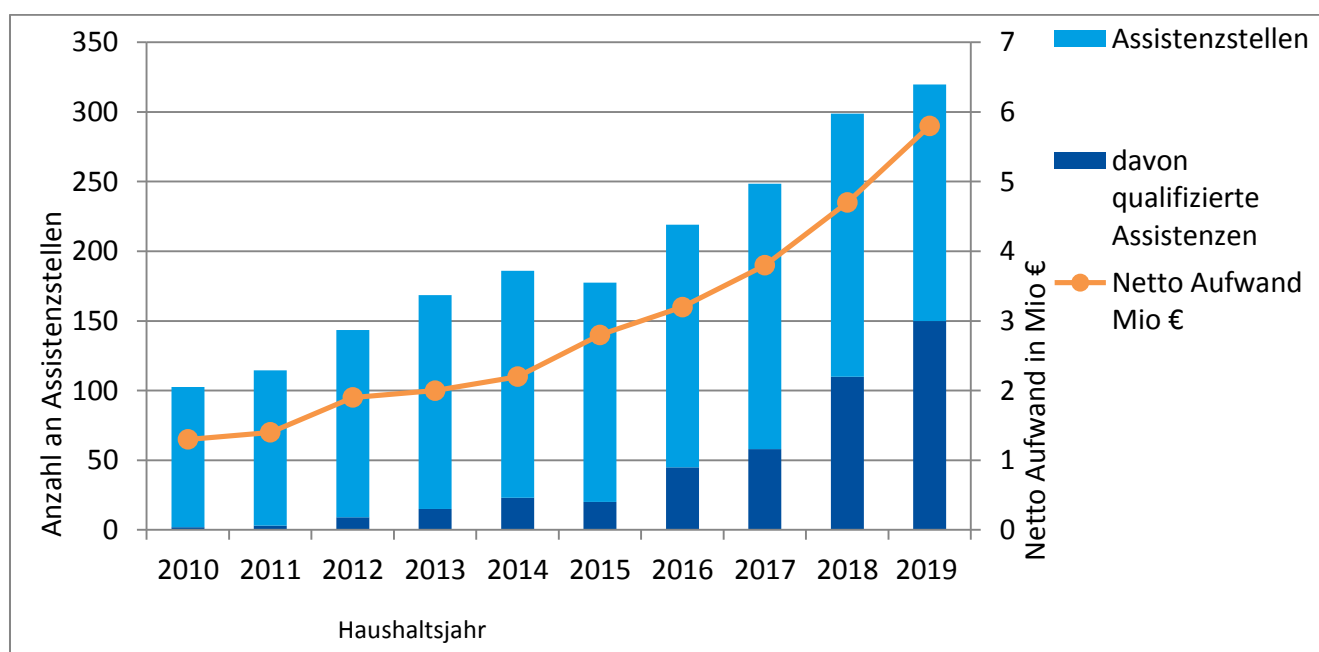


Abbildung 19 Fallzahlen und Ausgaben der Schulbegleitung 2010 – 2019

Frühförderung

Die Frühförderung bietet ein Hilfe- und Förderungsangebot für Familien mit Kindern im Vorschulalter, deren Entwicklung auffällig oder verzögert erscheint, die eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind. Insgesamt stehen im Kreis Recklinghausen sieben Frühförderstellen und mehrere heilpädagogische Praxen zur Verfügung. Die Förderung kann als heilpädagogische oder als interdisziplinäre Frühförderung erfolgen.

Im Jahr 2019 wurden 1.082 Kinder im Rahmen der heilpädagogischen sowie 601 Kinder im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung unterstützt. Der Aufwand dafür belief sich im Jahr 2019 auf 2,1 Mio. € für heilpädagogische Frühförderung bzw. 810.000 € für interdisziplinäre Frühförderung. Ab dem 01.01.2020 geht die Zuständigkeit für die Frühförderung auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) über. Neue Anträge sind daher beim LWL zu stellen. Sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im jeweiligen Einzelfall erteilt wurde, werden die laufenden Fälle bis zum 31.07.2022 weiterhin beim Kreis Recklinghausen bearbeitet.

Mobilitätshilfe

Die Mobilitätshilfe dient dazu Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen. Voraussetzung für die Mobilitätshilfe ist ein gültiger Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „aG“ sowie die Erfüllung der wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Im Kreis Recklinghausen wird diese Leistung in Form von Fahrgutscheinen und Wertmarken oder auf Antrag in Form eines persönlichen Budgets gewährt. In jeder kreisangehörigen Stadt stehen unterschiedliche Fahrdienste zur Verfügung, wobei die berechtigte Person den Fahrdienst auch ortsübergreifend wählen kann.

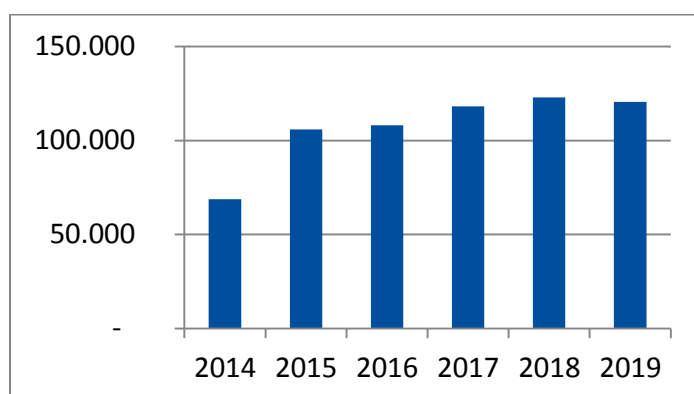


Abbildung 20 Mobilitätshilfe: Nettoaufwand 2014 - 2019

Die Netto Aufwendungen für die Mobilitätshilfe sind in den letzten Jahren nur noch gering angestiegen und in 2019 sogar geringfügig gesunken auf 120.000 €.

Die Fallzahl 2019 beträgt 100 Fälle, 2018 waren es 101 Fälle.

Ab dem 01.01.2020 wurde zwar der LWL zuständig, hat die Zuständigkeit aber auf den Kreis delegiert. Dadurch bleibt die Sachbearbeitung beim Kreis, die Transferleistungen werden mit dem LWL abgerechnet.

Stationäre Eingliederungshilfe

Die „stationäre“ Eingliederungshilfe gab es nur bis 2019. Ab 2020 gibt es nur noch die „besonderen Wohnformen“. Damit soll erreicht werden, dass die Menschen, die dort leben, ebenso wie Menschen ohne Behinderung, eine eigene Grundsicherung erhalten und über diese verfügen können.

Der LWL hatte für die Menschen in den LWL-Einrichtungen, die gesamten Leistungen vollständig erbracht. Zum 01.01.2020 erhalten Menschen, die in den besonderen Wohnformen leben, die Grundsicherung von den örtlichen Sozialämtern. Nur die besonderen Fachleistungen werden weiterhin vom LWL bewilligt.

Bis zum 31.12.2019 wurden die Leistungen für Menschen über 65 Jahre vom Fachdienst 56 erbracht. Ab 2020 wird die Grundsicherung von den Städten und die Fachleistung vom LWL bewilligt.

Der Aufwand (Netto) lag im Jahr 2019 für 36 Fälle bei 1,28 Mio. €.

Weitere Leistungen der Eingliederungshilfe

Die Zuständigkeit für körperlich und geistig behinderte Kinder in Pflegefamilien hatte der LWL bis 2019 auf den Kreis delegiert. Ab 01.01.2020 hat der LWL auch die Fallbearbeitung übernommen.

Auch für die Tagesstrukturierung für ältere Menschen und das ambulant betreute Wohnen ist die Zuständigkeit ab 2020 zum LWL gewechselt.

Für die Assistenz lebenspraktischer Fertigkeiten, die Freizeitassistenz, die Hilfsmittel und das persönliche Budget ist der Kreis ab 2020 nur noch zuständig, wenn die Menschen sich noch in der Schulausbildung befinden.

Leistung	Nettoaufwand 2019	Fälle
Tagesstrukturierung für ältere Menschen	176.000 €	19
Ambulant betreutes Wohnen	607.000 €	69
Assistenz lebenspraktischer Fertigkeiten	162.000 €	10
Freizeitassistenz	238.000 €	122
Hilfsmittel außerhalb von Einrichtungen	4.000 €	1
persönliches Budget	55.000 €	7

Tabelle 9 Nettoaufwand für weitere Leistungen der Eingliederungshilfe

3.2.2 Teil 3 SGB IX - Schwerbehindertenrecht

Seit dem 01.01.2008 ist der Kreis Recklinghausen zuständig für die Entscheidung über das Vorliegen einer Behinderung. Menschen sind schwerbehindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist und wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 vorliegt.

Gesundheitliche Behinderungen werden bundesweit einheitlich bewertet. Die Versorgungsmedizin-Verordnung enthält einen Katalog von Vorgaben zur Feststellung der Einzel-GdB für konkrete Beeinträchtigungen. Der GdB wird in Zehnerschritten für jede einzelne gesundheitliche Störung festgestellt. Der Gesamt-GdB wird nicht durch Addition der Einzel-GdB gebildet, sondern durch eine auf ärztlicher Empfehlung beruhende Abwägungs- und Vergleichsentscheidung.

Ab einem Gesamt-GdB von 20 ergeht ein Feststellungsbescheid. Ab einem Gesamt-GdB 50 kann die Feststellung einer Schwerbehinderung durch einen Ausweis nachgewiesen werden. Bei einem Gesamt-GdB von 30 oder 40 kann eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen beantragt werden (besonderer Kündigungsschutz) bzw. können sich finanzielle Vorteile ergeben (Steuerfreibetrag bei dauernder Einschränkung der körperlichen Beweglichkeit).



Merkzeichen	
G	erhebliche Gehbehinderung
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung
B	Begleitung
H	Hilflosigkeit
Bl	Blindheit
Gl	Gehörlos
Tbl	Taubblindheit
RF	Befreiung der Rundfunkgebührenpflicht

Abbildung 21 Muster Schwerbehindertenausweis, Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Im Kreis Recklinghausen stellt sich die Verteilung der Merkzeichen wie folgt dar:

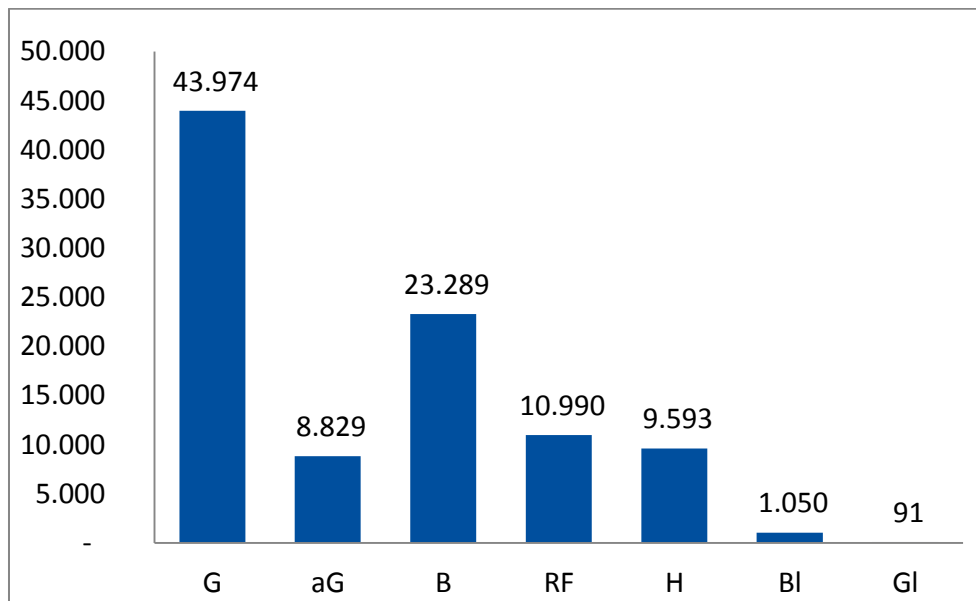


Abbildung 22 Schwerbehindertenrecht: Anzahl der vergebenen Merkzeichen 2019

Prozentual ist der Grad der Behinderung wie folgt verteilt:

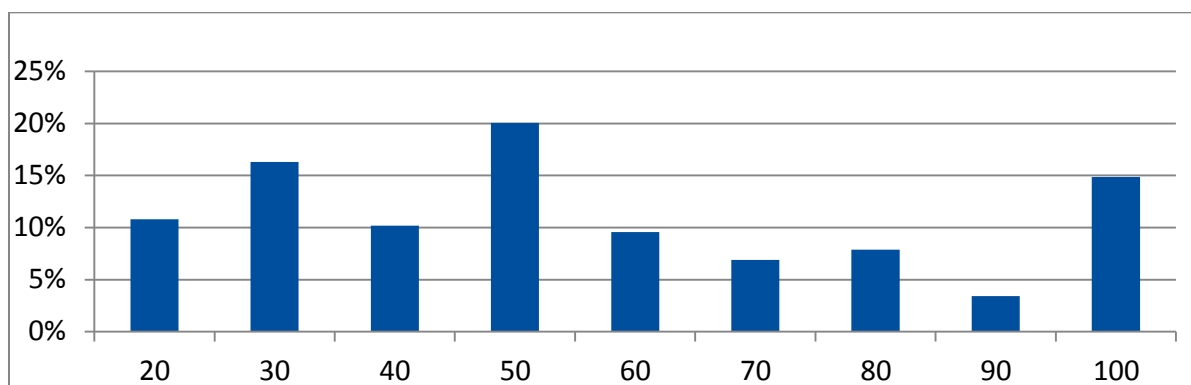


Abbildung 23 Schwerbehindertenrecht: Prozentuale Verteilung der Grade der Behinderung (Stichtag 31.12.2019)

Im Kreis Recklinghausen haben 14,1 % der Bevölkerung einen Grad der Behinderung (GdB) von 50-100 (Stichtag 31.12.2019). 22,4 % der Bevölkerung des Kreises Recklinghausen hat einen Grad der Behinderung von 20-100.

Anteil der Menschen mit GdB 50-100 nach Städten:

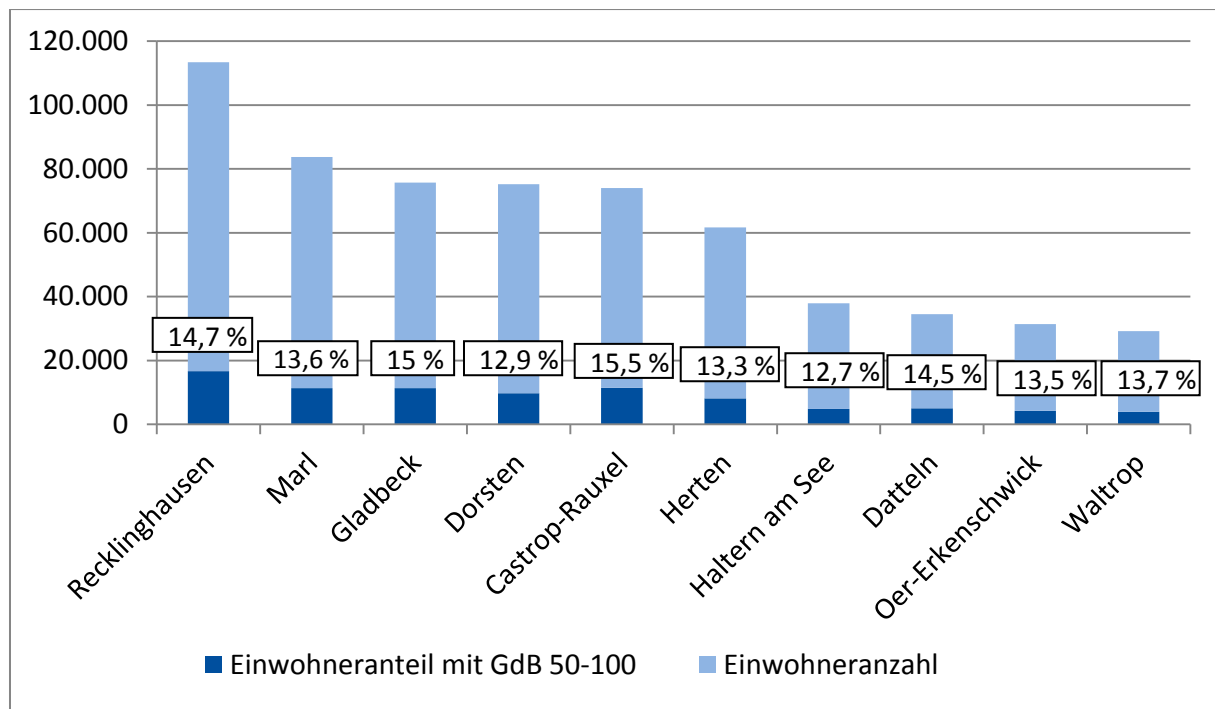


Abbildung 24 Anteil der Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 100 in den kreisangehörigen Städten an der Gesamtbevölkerung zum Stichtag 31.12.2019 (Einwohnerzahl Stand 31.12.2018)

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 22.088 Gesamtvorgänge im Bereich der Schwerbehindertenangelegenheiten registriert:

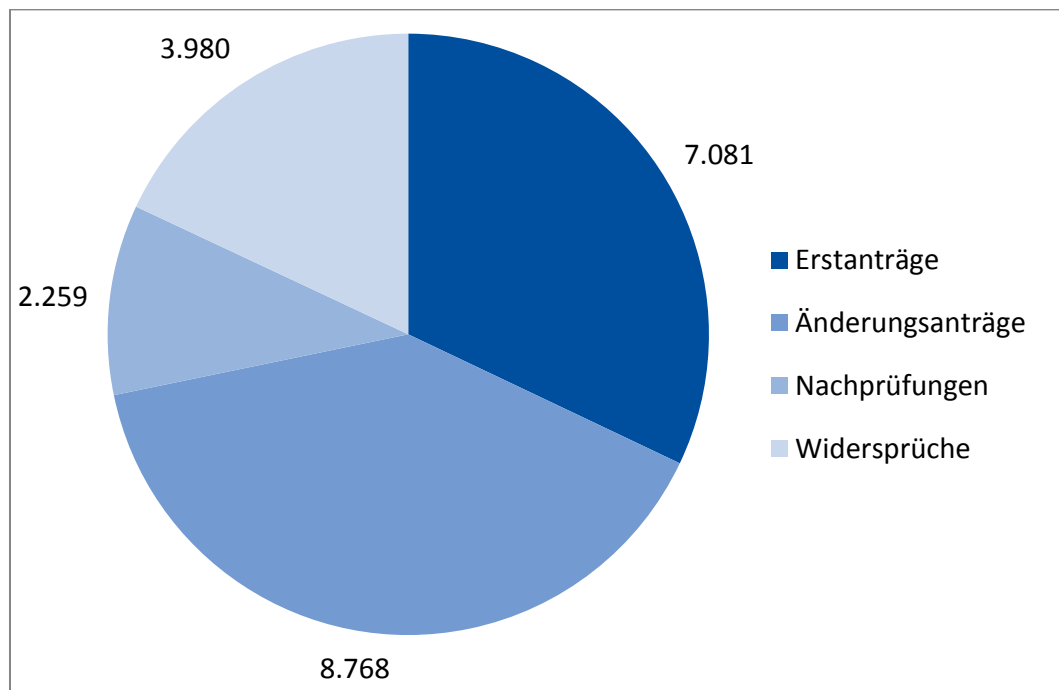


Abbildung 25 Aufteilung der Gesamtvorgänge 2019

Die Personal- und Sachausgaben werden durch das Land NRW über den Belastungsausgleich erstattet. Die Sachausgaben einschließlich der Beweiserhebungskosten für ärztliche Begutachtungen lagen 2019 bei 1,64 Mio. €.

3.2.3 Teil 3 SGB IX - Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf

Die Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf ist Ansprechpartner für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte erwerbstätige Menschen, Arbeitgeber, Betriebs- und Personalräte sowie für Vertrauenspersonen für Schwerbehinderte.

Die Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger ergibt sich aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem neunten Buch - Sozialgesetzbuch - Schwerbehindertenrecht (ZustVO SGB IX SchwbR) sowie aus den Beschlüssen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen.

Die Fachstelle der Kreisverwaltung Recklinghausen ist zuständig, wenn sich der Arbeitsplatz bzw. der Wohnort des schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen in den Städten Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick oder Waltrop befindet. Die übrigen kreisangehörigen Städte verfügen über eine eigene Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf.

Die Aufgaben der Fachstelle für Menschen mit Behinderungen im Beruf umfassen:

- **Beratung und Information**
- **Fördermöglichkeiten / Zuschüsse / begleitende Hilfen im Arbeitsleben**
 - an schwerbehinderte Menschen
 - an Arbeitgeber
- **Prävention**

Bei Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis können schwerbehinderte Menschen und sollten Arbeitgeber frühzeitig die Fachstelle einschalten, damit gemeinsam Lösungsmöglichkeiten gefunden werden.
- **Besonderer Kündigungsschutz**

Bei einer beabsichtigten Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten oder gleichgestellten Menschen, ist vorher die Zustimmung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - LWL-Inklusionsamt Arbeit - in Münster erforderlich. Die Fachstelle für behinderte Menschen spricht mit allen Beteiligten, ermittelt den Sachverhalt und wirkt auf eine gütliche Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem betroffenen Arbeitnehmer hin.

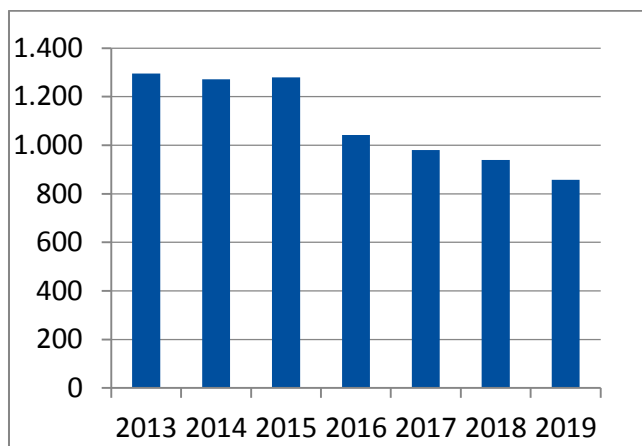
4 Besondere Teile des Sozialgesetzbuches

Beim BAföG und Elterngeld handelt es sich um sogenannte „Besondere Teile des Sozialgesetzbuches“ (§ 68 SGB I).

4.1 BAföG - Bundesausbildungsförderungsgesetz

Mit Hilfe der Leistungen nach dem BAföG sollen alle jungen Menschen die Möglichkeit haben, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, eine qualifizierte Ausbildung absolvieren zu können. Die Höhe der Zahlung ist abhängig vom Einkommen des/ der Auszubildenden, seinem/ ihrem Vermögen sowie dem Einkommen des Ehegatten und der Eltern.

Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für Schüler und Schülerinnen. Für Studierende werden die Leistungen von den Studierendenwerken bei den jeweiligen Hoch- oder Fachhochschulen, Universitäten und Gesamthochschulen bewilligt.



Durch das 26. BAföG Änderungsgesetz im August 2019 wurden u. a. höhere Freibeträge sowie höhere monatliche Förderungsleistungen eingeführt.

Diese Neuerung hat sich in der Anzahl der Zahlfälle im Jahr 2019 jedoch nicht bemerkbar gemacht.

Abbildung 26 BAföG: Zahlfälle 2013 - 2019

Obwohl die durchschnittliche monatliche Aufwendung pro Fall steigt, sinken die vom Bund finanzierten Aufwendungen auf 3,4 Mio. €, weil seit Jahren weniger Anträge gestellt werden.

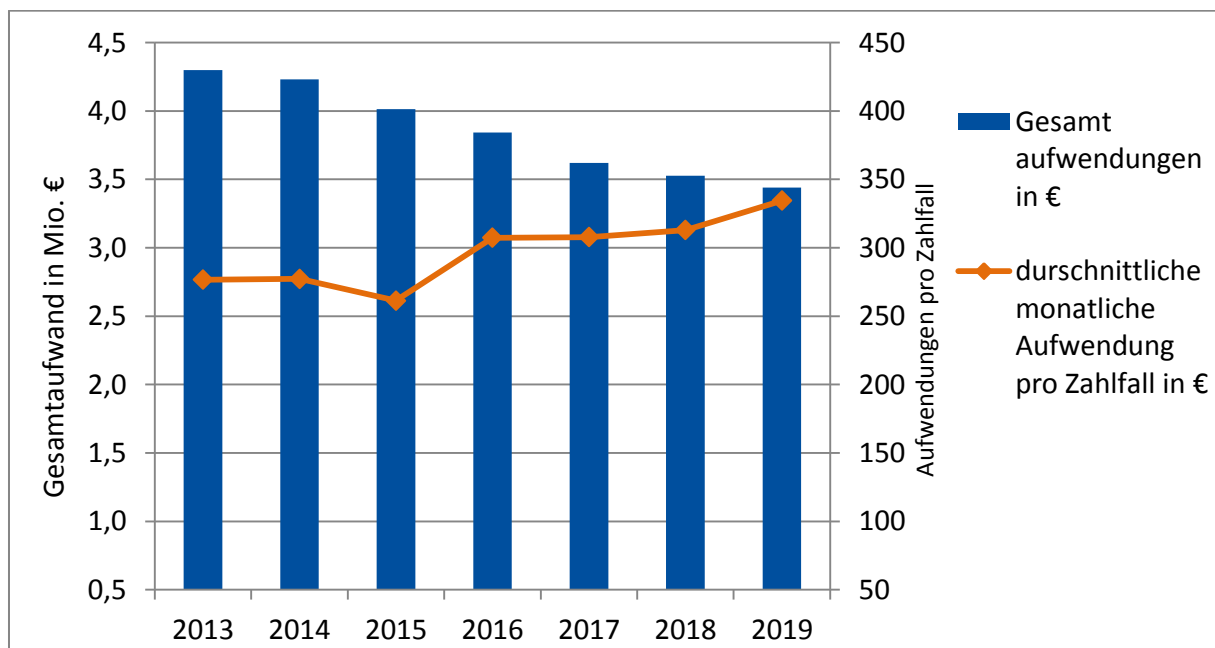


Abbildung 27 BAföG: Gesamtaufwand und durchschnittlich monatlicher Aufwand pro Zahlfall 2013 - 2019

Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die BAföG erhalten ist in Marl und Recklinghausen am größten.

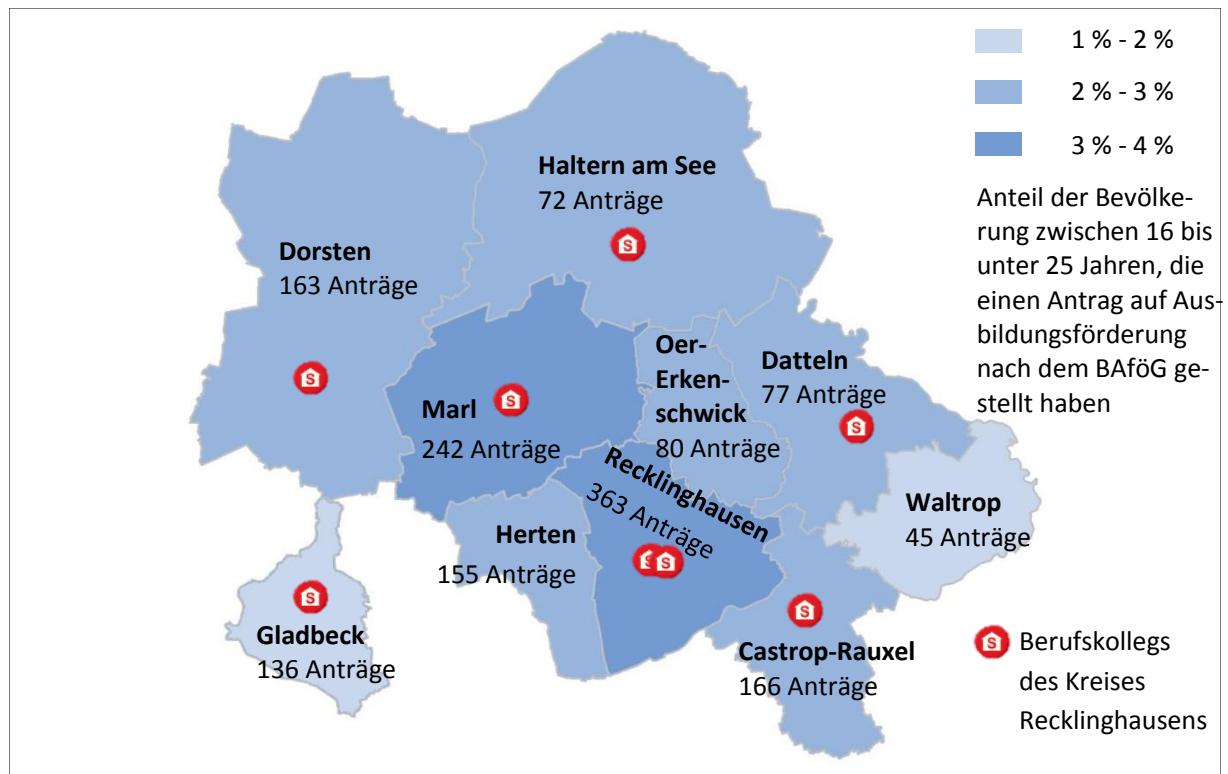


Abbildung 28 BAföG: Antragszahlen im Vergleich zur Bevölkerung in den kreisangehörigen Städten

4.2 Elterngeld - (BEEG)

Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist eine Familienleistung mit Einkommensersatzfunktion. Es dient dazu einen Ausgleich zu schaffen, falls Eltern nach der Geburt ihres Kindes über geringeres Einkommen verfügen, weil sie zeitweise weniger oder gar nicht mehr arbeiten. Dadurch hilft das Elterngeld, die finanzielle Lebensgrundlage der Familien zu sichern.

Ersetzt wird grundsätzlich das durchschnittlich in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt des Kindes erzielte Erwerbseinkommen. Aber auch Eltern, die vor der Geburt des Kindes kein Einkommen hatten, erhalten zumindest den Sockelbetrag von 300 Euro.

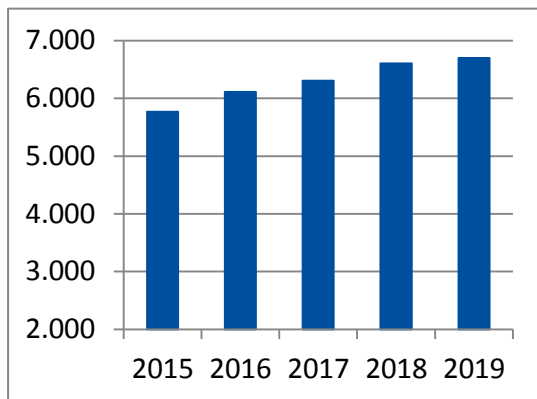
Der Höchstbetrag des Elterngeldes beträgt 1.800 Euro, der Mindestbetrag 300 Euro. Grundsätzlich kann das Elterngeld für die Dauer von zwölf Monaten bezogen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können zwei weitere Bezugsmonate geltend gemacht werden.

Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass die Mutter oder der Vater:

- ihr Kind selbst betreuen und erziehen,
- mit ihrem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- entweder gar nicht oder höchstens 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind,
- in Deutschland leben.

Elterngeld gibt es in drei Varianten: Basiselterngeld, ElterngeldPlus und Partnerschaftsbonus. Diese Varianten können auch miteinander kombiniert werden.

Das Elterngeld wird ebenso wie die Leistungen nach dem BAföG vom Land / Bund finanziert.



Die jährlichen Gesamtaufwendungen beliefen sich im Jahr 2019 auf 32 Mio. €, die vom Land ausgezahlt werden. Dafür wurden 6.702 Fälle vom Kreis bewilligt.

Die Erledigungsquote (Verhältnis der im Kalenderjahr eingegangenen Anträge zu den erledigten Anträgen) lag im Jahr 2019 bei 99,65 %.

Abbildung 29 Elterngeld: Entwicklung bewilligte Anträge 2015 - 2019

Insgesamt wurden im Jahr 2019 beim Kreis Recklinghausen 6.902 Anträge auf Elterngeld gestellt. Verteilung der Anträge auf die kreisangehörigen Städte:

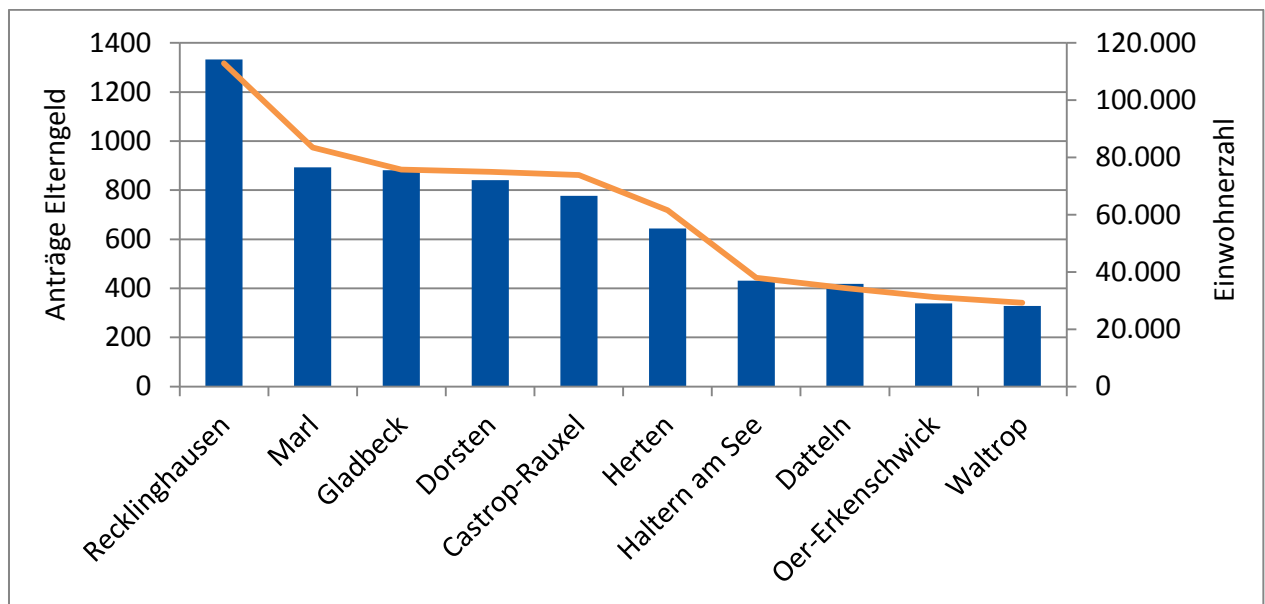


Abbildung 30 Elterngeld: Antragszahlen 2019 nach kreisangehörigen Städten

Die Anträge für das Elterngeld verteilen sich relativ gleichmäßig auf die Bevölkerung in den einzelnen Städten.

5 Leistungen nach Alten- und Pflegegesetz und Wohn- und Teilhabegesetz

Das Land NRW hat die früheren Landespflegegesetze ab dem 02.10.2014 durch das Alten- und Pflegegesetz (APG) und das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) ersetzt. Ziel ist es, das Selbstbestimmungsrecht für ältere und pflegebedürftige Menschen zu sichern und sie und ihre Angehörigen zu unterstützen.

Ab dem 01.08.2003 wurde die pauschale Förderung durch den LWL aufgrund der Landespflegegesetze für die Beratung, Durchführung der Pflegekonferenz und Pflegebedarfsplanung in Höhe von 4,09 € pro Einwohner*in über 65 Jahre ersatzlos gestrichen.

Stand: 31.12.2017	Alter				
	Insgesamt	unter 65	65 bis 74	75 bis 79	über 80
Castrop-Rauxel	73.989	57.537	7.763	3.680	5.009
Datteln	34.563	27.004	3.568	1.721	2.270
Dorsten	75.252	57.960	8.674	3.879	4.739
Gladbeck	75.689	59.441	7.775	3.559	4.914
Haltern	37.977	29.580	4.013	1.929	2.455
Herten	61.669	47.238	6.686	3.249	4.496
Marl	83.695	64.631	8.784	4.287	5.993
Oer-Erkenschwick	31.378	24.586	3.301	1.457	2.034
Recklinghausen	113.360	87.808	12.446	5.479	7.627
Waltrop	29.252	22.450	3.355	1.516	1.931
Kreis gesamt	616.824	478.235	66.365	30.756	41.468

Tabelle 10 Einwohnerzahl und Altersstruktur der kreisangehörigen Städte. Stand 31.12.2017 (Daten it.nrw)

5.1 § 6 APG - Beratungs- u. Infocenter Pflege (BIP)



Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG-NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und Ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Ziel ist es, ältere Menschen solange wie möglich in ihrem Wunsch zu unterstützen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben in der vertrauten Umgebung zu führen.

Das BIP (Beratungs- und Infocenter Pflege) ist seit 20 Jahren ein kreisweiter Zusammenschluss aller städtischen trägerunabhängigen Pflegeberatungsstellen und berät kostenlos. Um eine schnelle Erreichbarkeit und unkomplizierte Wege zu garantieren, befindet sich in jeder kreisangehörigen Stadt sowie bei der Kreisverwaltung Recklinghausen ein Beratungs- und Infocenter Pflege. Die 10 Beratungsstellen in den kreisangehörigen Städten und die Koordinierungsstelle im Kreishaus haben daher folgende Schwerpunktaufgaben:

- Umfassende und wettbewerbsneutrale Beratung und Information über ambulante, teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen, komplementäre Dienste und andere Hilfsangebote
- Informationen über die unterschiedlichen Finanzierungsmöglichkeiten nach dem SGB V, SGB XI, SGB XII und anderen rechtliche Grundlagen
- Persönliche Einzelfallberatung mit individueller Koordinierung verschiedener Hilfen
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit durch Vorträge, Informationsveranstaltungen, verschiedene Aktionen mit Netzwerkpartnern, Broschüren und Flyer

Entwicklung der Kontaktzahlen in den BIP's:

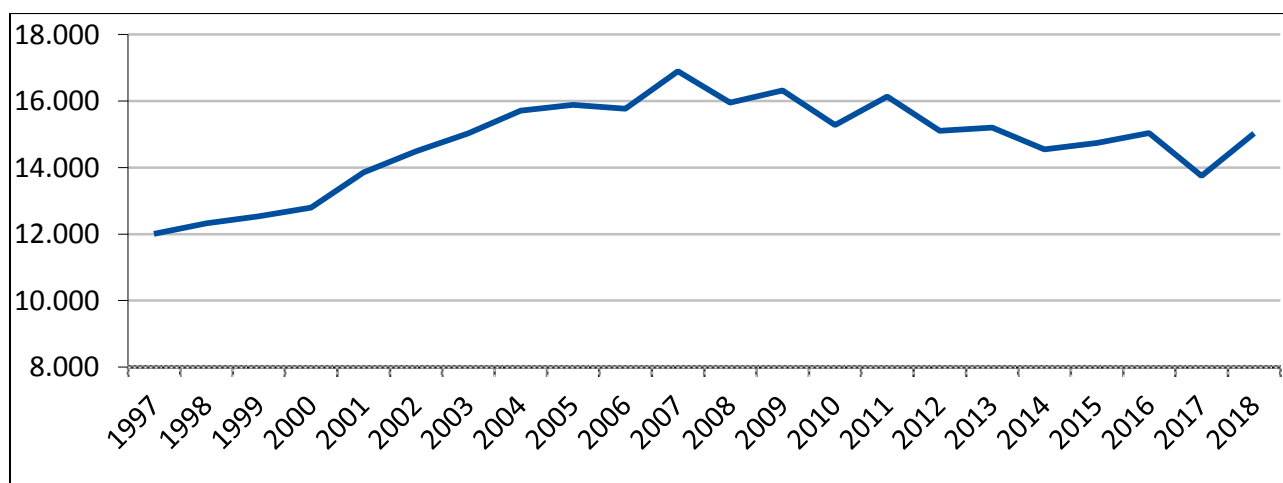


Abbildung 31 Beratungs- und Infocenter Pflege: Kontaktzahlen 1997 - 2018

Im Jahr 2018 wendeten sich 13.752 Menschen an die insgesamt 11 Beratungs- und Infocenter Pflege um sich beraten und informieren zu lassen.

Die Koordinierungsstelle der Kreisverwaltung Recklinghausen unterstützt die örtlichen BIPs durch Fortbildungen, Informationen und regelmäßige Arbeitskreise, so dass eine einheitliche

Beratungsqualität gewährleistet wird. Darüber hinaus wird einheitliches Informationsmaterial für die Ratsuchenden erstellt.

Das Angebot des Beratungs- und Pflegecenters wird von verschiedenen Personenkreisen wahrgenommen:

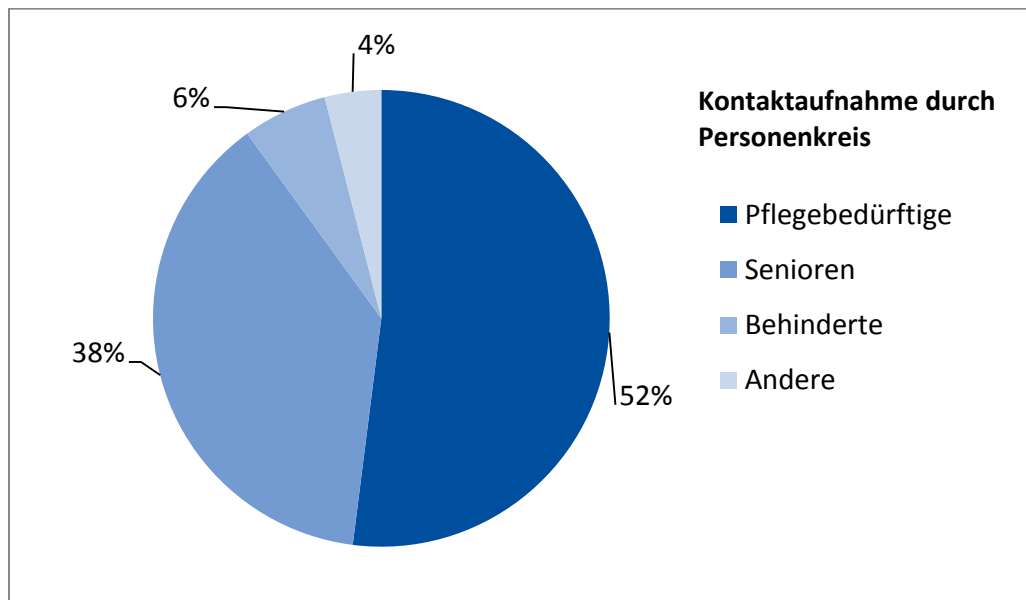


Abbildung 32 BIP: Kontaktaufnahme nach Personenkreisen

Die Beratungs- und Infocenter Pflege führen diese Pflichtaufgabe in den örtlichen Beratungsstellen in den städtischen Rathäusern durch. Die Städte hatten dafür 65 % der Landespauschale erhalten, die ab dem 01.08.2003 nicht mehr vom LWL verteilt wurde. Der Kreis musste diesen Betrag in Höhe von 2,66 € selbst übernehmen. Der Zuweisungsbetrag an die Städte wurde erstmals 2019 angepasst und wird in 4 Schritten erhöht.

Jahr	Zuschuss pro EW ü65	geschätzte Gesamtkosten
2019	3,20 €	450.000 €
2020	3,30 €	500.000 €
2021	3,50 €	550.000 €
2022	3,75 €	600.000 €

Tabelle 11 BIP: Zuschüsse und Gesamtkosten 2019 - 2022

Die anbieterunabhängigen Beratungs- und Infocenter Pflege in den Städten können dadurch entsprechend den aufgrund der Demografie steigenden Anforderungen personell ausgestattet werden.

5.2 § 7 APG - Örtliche Pflegeplanung

Die Kreisverwaltung Recklinghausen ist nach § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW dazu verpflichtet, eine den örtlichen Bedarfen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur unter Einbeziehung der kreisangehörigen Städte sicherzustellen.

Im Jahr 2016 hat it.nrw Prognosen zur Entwicklung der Pflegebedürftigkeit bis 2060 aufgestellt. Dabei wurden zwei verschiedene Varianten berechnet. Die konstante Variante geht davon aus, dass die Pflegebedürftigkeit sich weiter entwickelt, wie bisher. Bei der Trendvariante wird langfristig davon ausgegangen, dass Alternativangebote (Wohngemeinschaften, bessere Versorgung zu Hause, bessere Gesundheit im Alter ...) zu einem geringeren Bedarf führen.

Danach würde sich die Anzahl der ambulant Pflegebedürftigen im Kreis Recklinghausen bei der konstanten Variante von 6.300 auf 8.300 Menschen und bei der Trendvariante von 5.600 auf 7.100 Menschen erhöhen. Ausgegangen war dabei von einer abnehmenden Bevölkerungsentwicklung von 603.000 auf 563.000 Menschen.

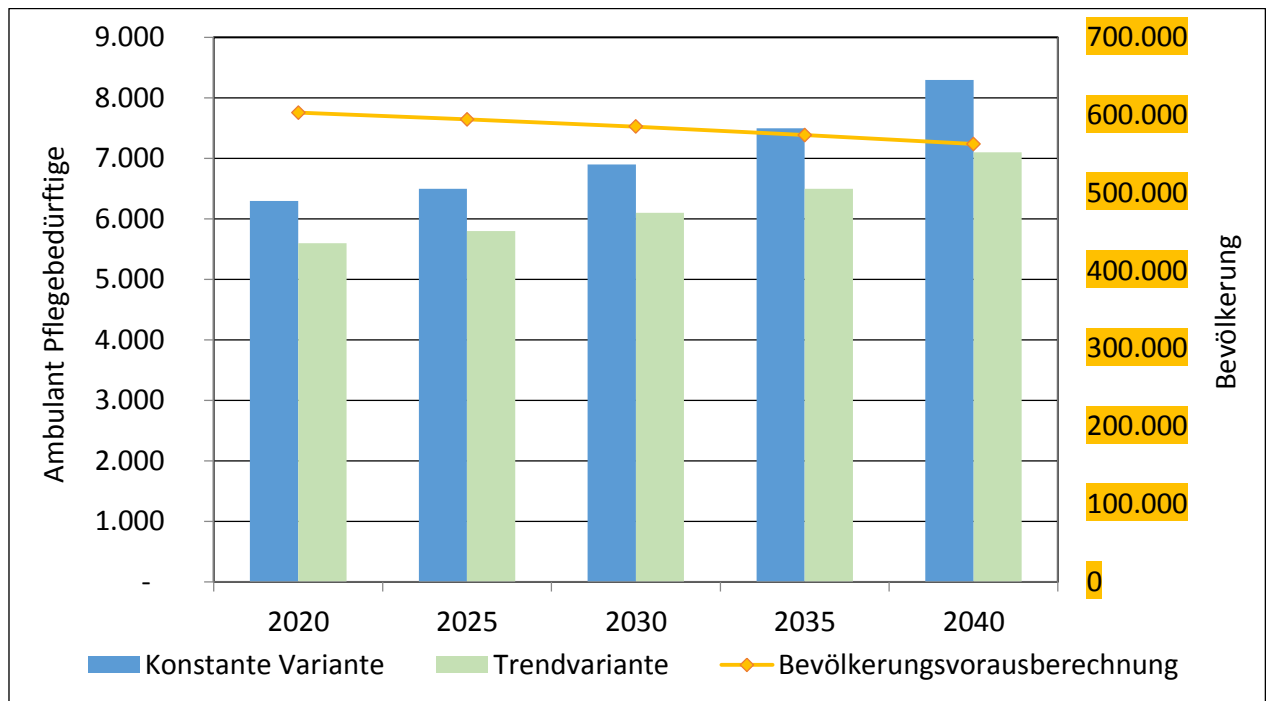


Abbildung 33 Prognose ambulant Pflegebedürftige im Kreis Recklinghausen bis 2040

Die Bevölkerungsentwicklung hat jedoch tatsächlich nicht so stark abgenommen. Zurzeit entwickeln sich die Daten der Pflegebedürftigen im ambulanten und stationären Bereich fast so hoch wie die Zahlen in der konstanten Variante. Dies ist bei der Pflegeplanung entsprechend zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung wurde davon ausgegangen, dass ein Heim die zurzeit maximal möglichen 80 Plätze enthält.

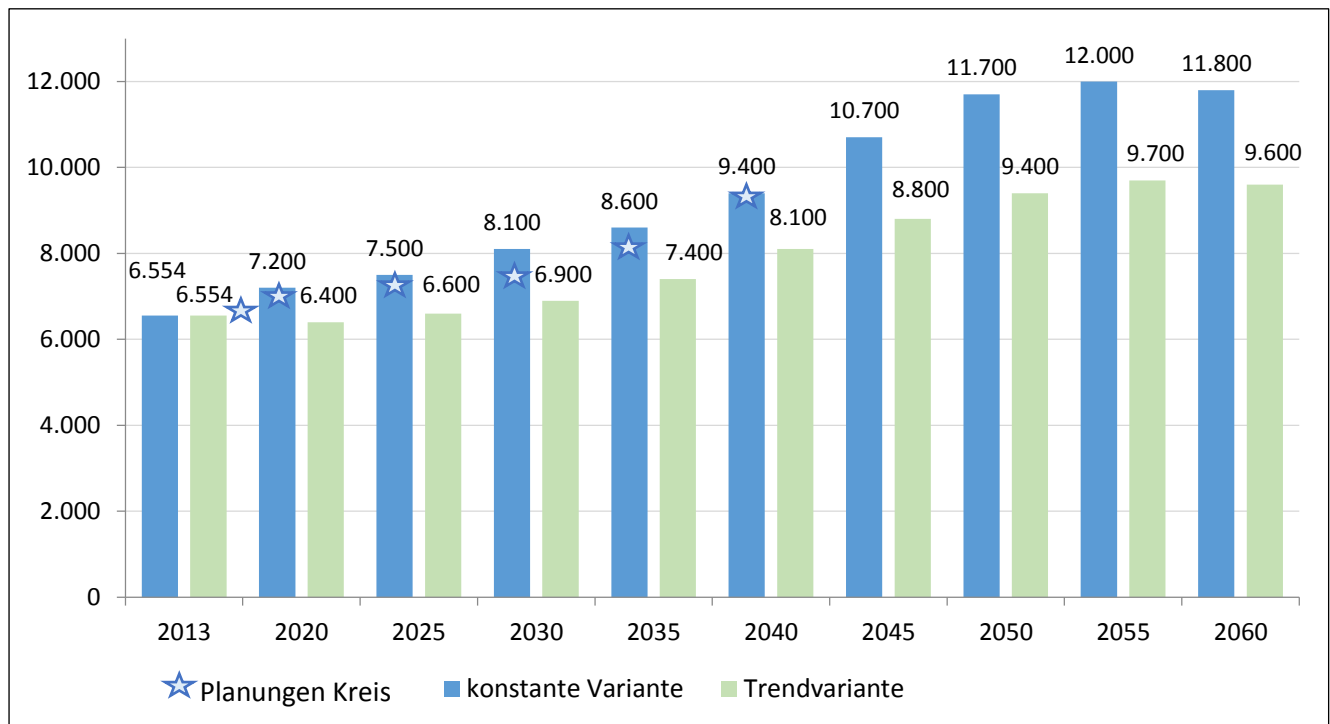


Abbildung 34 Prognose stationär Pflegebedürftige im Kreis Recklinghausen bis 2060

Im Zeitraum 2020 – 2040 (20 Jahre) werden demnach ca. 25 neue Heime benötigt:

- pro Stadt 2 – 3 stationäre Einrichtungen in 20 Jahren
- dies entspricht für den Kreis: jedes Jahr mindestens eine neue Einrichtung

Im Zeitraum 2040 – 2050 (10 Jahre) werden ebenfalls ca. 25 neue Heime benötigt.

Die Bedarfe müssen so geplant werden, dass weder ein Unter- noch ein Überangebot an stationären Pflegeplätzen besteht. Seit 2016 hat der Kreistag die verbindliche Pflegeplanung beschlossen. Zu dem Zeitpunkt gab es ein erhebliches Überangebot an über 600 zu viel gebauten stationären Pflegeplätzen. Mit dem Beschluss der verbindlichen Pflegeplanung wurde festgestellt, dass kein Bedarf an weiteren Pflegeplätzen besteht. Neue Pflegeheime hätten zwar gebaut werden können, sie hätten aber keine Investitionskostenförderung erhalten.

In Abstimmung mit den Städten wurde im November 2019 beschlossen, dass im Rahmen der verbindlichen Pflegeplanung der Neubau von Pflegeplätzen in drei Schritten ausgeschrieben werden soll, um bis 2030 die entsprechenden Plätze zu erhalten. Danach wurden in 2020 für die drei Städte Castrop-Rauxel, Oer-Erkenschwick und Recklinghausen je 80 Plätze ausgeschrieben. Zwei Bewerbungen für Castrop-Rauxel und Recklinghausen konnten berücksichtigt werden, so dass in Castrop-Rauxel 80 und in Recklinghausen 40 zusätzliche Plätze entstehen können.

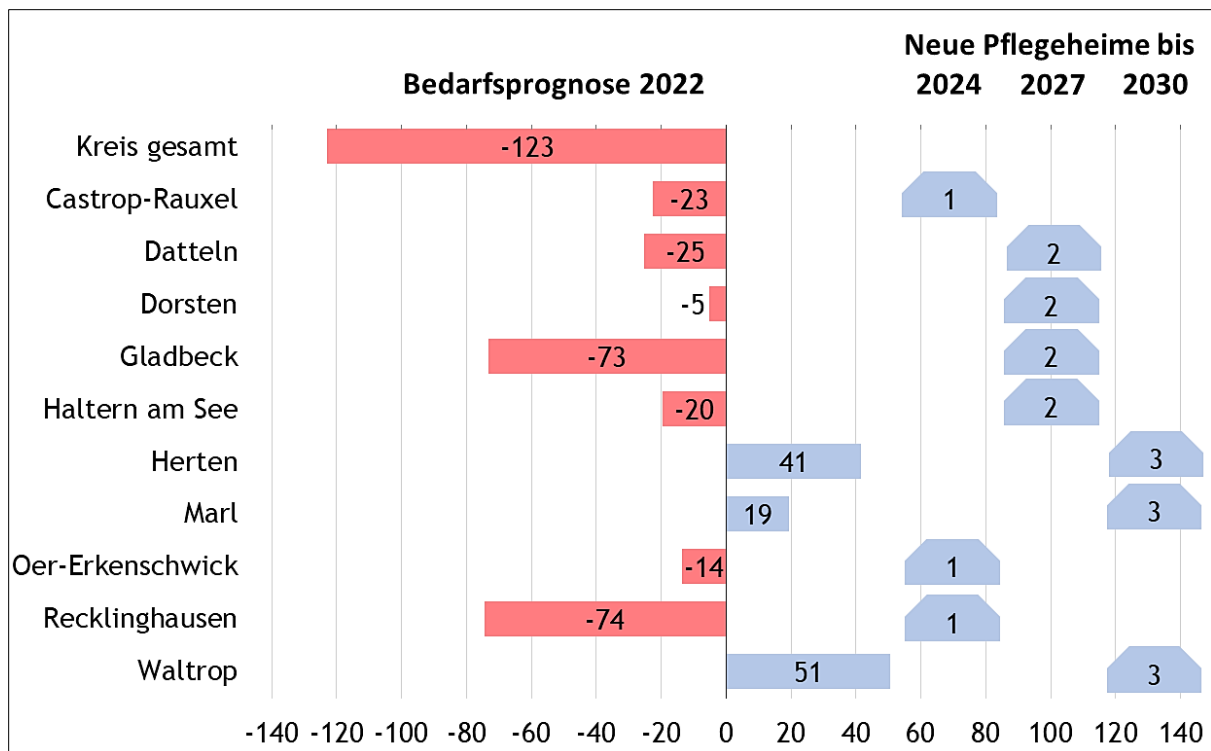


Abbildung 35 Stufenplan verbindliche Pflegebedarfsplanung 2020 - 2030

Jährlich ist zu entscheiden, ob die verbindliche Pflegeplanung weitergeführt wird und ob und in welchen Städten Ausschreibungen erfolgen sollen.

Tagespflegeplätze

In den letzten Jahren sind in allen Städten des Kreises die Tagespflegeplätze erhöht worden. Versorgung mit Tagespflegeplätzen in den Städten:

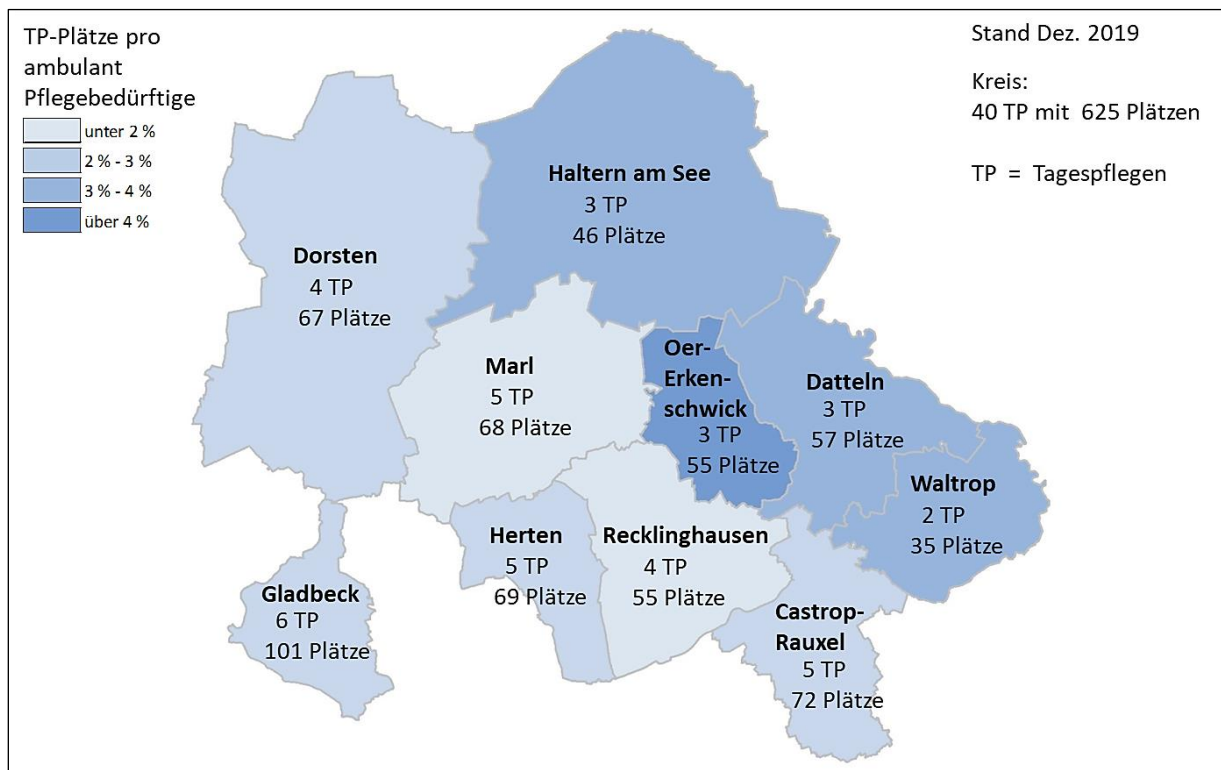


Abbildung 36 Tagespflegeplätze in den kreisangehörigen Städten 2019

Kurzzeitpflegeplätze

Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze werden in der gleichen Höhe refinanziert, wie die Plätze in der dauerhaften stationären Pflege. Dauerkurzzeit-Pflegeplätze erhalten eine separate Berechnung der Investitionskosten, die meist nicht so hoch ist. Das hat dazu geführt, dass Dauer-Kurzzeitpflegeplätze abgebaut wurden und überwiegend nur noch eingestreute Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung stehen.

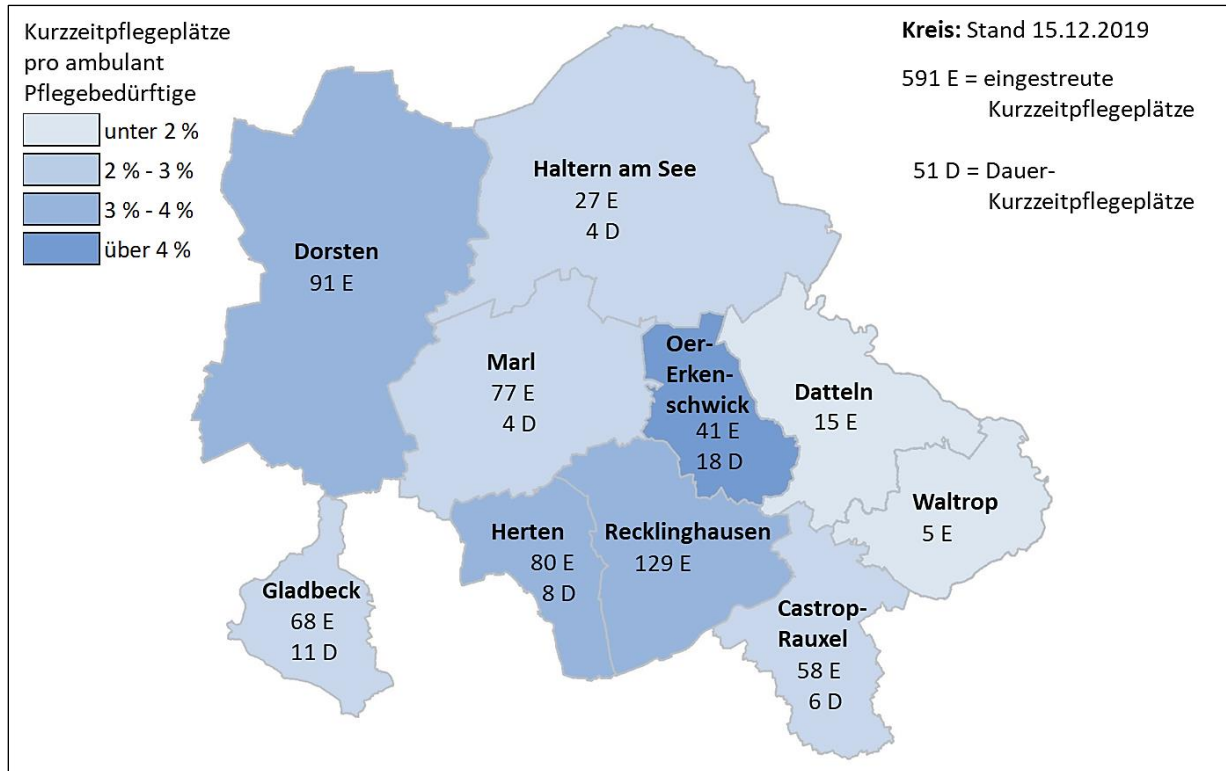


Abbildung 37 Kurzzeitpflegeplätze in den kreisangehörigen Städten 2019

Bei einer Einrichtung mit 80 vollstationären Pflegeplätzen sind davon etwa 10 %, d.h. 8 Plätze für die eingestreute Kurzzeitpflege vorgesehen.

5.3 § 8 APG - Kommunale Konferenz Alter und Pflege

Die Kommunale Konferenz Alter und Pflege wurde entsprechend der Vorgaben aus dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) als Fachgremium eingerichtet. Ziel ist es, die vorhandene Pflegeinfrastruktur im Kreis Recklinghausen bezogen auf alle Bereiche (ambulant, teilstationär, stationär) einschließlich der Schnittstellen zu Einrichtungen des Gesundheitswesens so effizient wie möglich zu gestalten, weiterzuentwickeln und miteinander zu vernetzen.

Die Konferenz tagt zweimal pro Jahr. Mitglieder sind Vertretungen von Selbsthilfegruppen, Krankenhaussozialdienst, Kranken- und Pflegekassen, Seniorenbeiräten, Pflegediensten, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtspflege, Integrationsräte, kreisangehörigen Gemeinden und der politische Beirat der Fraktionen im Kreistag.

5.4 § 12 - § 14 APG - Investitionskosten ambulante und stationäre Pflege

Das Pflegewohngeld wird nach § 14 APG gewährt, deckt aber die Investitionskosten in stationären Einrichtungen ab und wird deshalb gemeinsam im Abschnitt zum Siebten Kapitel SGB XII mit der stationären Hilfe zur Pflege dargestellt.

In NRW ist die Förderung von Investitionskosten für Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste seit dem 01.07.1996 gesetzlich geregelt; zunächst im Landespflegegesetz, seit 02.10.2014 im Alten- und Pflegegesetz NRW. Eine Kostenbeteiligung des Landes ist damit allerdings nicht verbunden. Die Kosten tragen die Kreise und kreisfreien Städte.

Investitionskosten sind die Kosten, die mit der Herstellung, Anschaffung und Instandsetzung von Gebäuden entstehen. Es handelt sich dabei um eine Besonderheit in NRW, in fast allen anderen Bundesländern erfolgt die Hilfestellung für die Investitionskosten im Bereich der Pflege auch über die Sozialhilfe.

Für das Jahr 2019 sind dem Kreis folgende Investitionskosten entstanden:

Leistung	Aufwand 2019	Anzahl
Pflegewohngeld	23,3 Mio. €	4.494 Leistungsfälle
Aufwendungszuschuss für Kurzzeitpflege	1,7 Mio. €	97.735 Belegungstage
Aufwendungszuschuss für Tagespflege	1,0 Mio. €	117.704 Belegungstage
Förderung ambulanter Dienste	3,2 Mio. €	143 ambulante Dienste

Tabelle 12 Investitionskostenförderung 2019

Für den Aufenthalt in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege werden die Investitionskosten über sogenannte „Aufwendungszuschüsse“ gewährt. Dies erfolgt unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der einzelnen Bewohner*innen. Die Betreiber der teilstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen beantragen die Kosten pro Tag und Person direkt beim Kreis. Eine Nachtpflegeeinrichtung ist im Kreis nicht vorhanden.

Für die ambulanten Pflegedienste werden die Investitionskostenzuschüsse jährlich zum 01.07. aufgrund der mit den Pflegekassen abgerechneten Leistungen berechnet. Die Berechnungsgrundlagen, d.h. welche Leistung in Höhe von Punktwerten abgerechnet werden kann, sind gesetzlich vorgegeben.

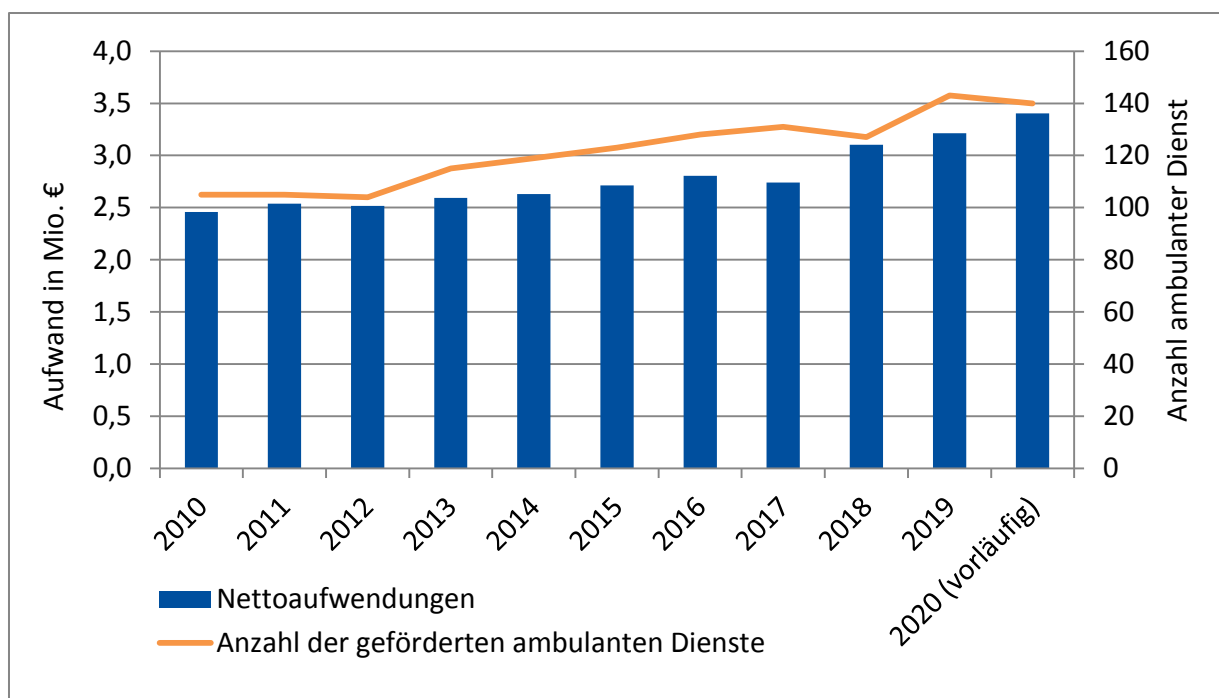


Abbildung 38 Ambulante Pflegedienste: Investitionskosten und Anzahl 2010 - 2020

Die Investitionskosten für die ambulanten Dienste haben sich in den letzten 10 Jahren von 2,5 Mio. € auf 3,4 Mio. € erhöht, da auch die Anzahl der ambulanten Dienste von 105 auf 140 gestiegen ist.

Für die Tagespflegen wurden 2019 zusätzlich zu den Aufwendungszuschüssen in Höhe von 1 Mio. € auch Pflegekosten in Höhe von 11.700 € aufgewendet. Dieser im Verhältnis zu den Investitionskosten geringe Betrag belegt, dass die Leistungen der Pflegekassen für die Tagespflege in der Regel ausreichen und nur ein geringer Betrag aus der Sozialhilfe übernommen werden muss.

5.5 § 16 APG - Komplementäre ambulante Dienste

Seit 2002 fördert der Kreis die komplementären (= ergänzenden) Angebote des „Netzwerkes soziale Beratung und Unterstützung im Alter für ein Leben zu Hause“ und seit 2006 flächendeckend in allen 10 kreisangehörigen Städten. Ab 2016 wurden die Angebote „Psychosoziale Beratung und Begleitung“ und „Persönliche betreuerische Einzelhilfen“ sowie die „Wohnberatung“ zu dem gemeinsamen Angebot „Netzwerk Zuhause leben im Alten“ zusammengefasst. Die Stadt Recklinghausen erhält für ihre Wohnberatung auf Basis der Einwohner des Kreises eine Landesförderung.

Vorrangige Ziele bei der Umsetzung dieser Förderkonzeption sind:

- eine qualitativ gute und altersgerechte Versorgung der Bürgerinnen und Bürger, die ein Verbleiben im gewohnten Wohnumfeld ermöglicht,
- die Verhinderung bzw. Verzögerung vorzeitiger Heimaufnahmen nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“.

Den Wohlfahrtsverbänden wird auf der Grundlage der geltenden Förderkonzeption ein Zuschuss zu den Personalkosten unter Berücksichtigung von 10 % der Sachkosten abzüglich einer Eigenleistung des Anbieters in Höhe von 20 % gewährt.

Die Nettoaufwendungen sind seit 2010 von 750.000 € auf 940.000 € in 2019 aufgrund politischer Beschlüsse erhöht worden.

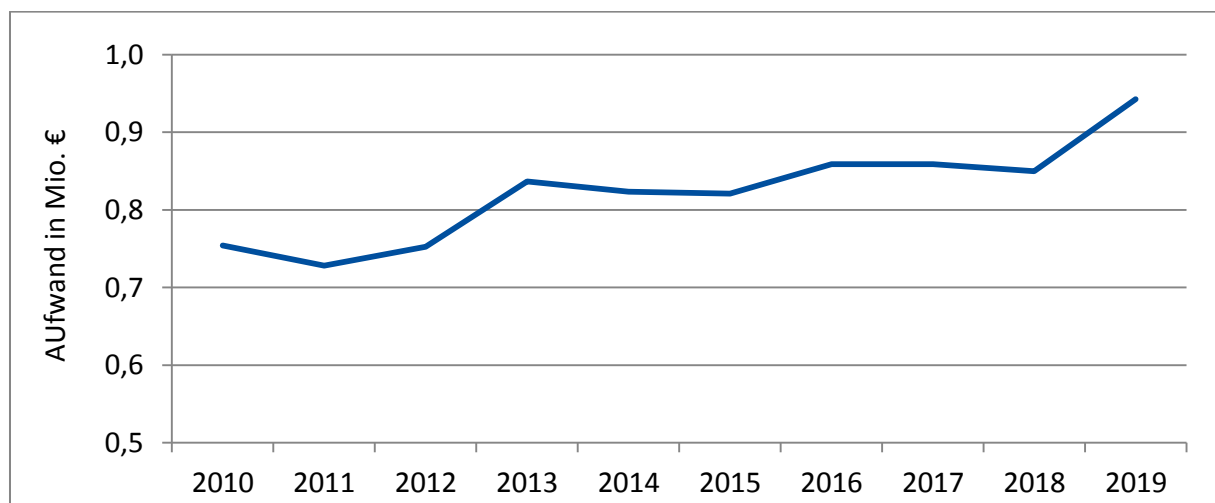


Abbildung 39 Aufwand komplementär ambulante Dienste 2010 – 2019

Ab 2020 erhalten die Wohlfahrtsverbände für die ambulanten Dienste eine Förderung in Höhe von insgesamt 1 Mio. €.

5.6 Wohn- und Teilhabegesetz - WTG-Behörde

Die WTG-Behörde (ehemals Heimaufsicht) des Kreises Recklinghausen ist dafür zuständig die Aufgaben des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW (WTG NRW) wahrzunehmen. Dieses beinhaltet Einrichtungen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung anbieten, zu informieren, zu beraten und für die behördliche Qualitätssicherung zu sorgen. Daneben können aber auch Nutzerinnen und Nutzer sowie deren Angehörige oder Betreuer eine Beratung in Anspruch nehmen.

Im Zeitraum 2017/18 wurden 1.087 Beratungen durchgeführt.

Neben der Beratung ist die WTG-Behörde ebenso für die Prüfung der Wohn- und Betreuungsangebote in regelmäßigen Abständen (Regelprüfung) sowie bei aufkommenden Beschwerden (anlassbezogene Prüfungen) zuständig. Die Einrichtungsträger werden hierbei über festgestellte Mängel informiert und hinsichtlich der Mängelbeseitigung beraten.

Bei den Einrichtungen handelt es sich um stationäre Einrichtungen, anbieterverantwortete und selbstverantwortete Wohngemeinschaften, Angebote des Servicewohnens, ambulante Pflegedienste, Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie Hospize.

220 Einrichtungen fallen 2019 in die Zuständigkeit des Kreises:

- 121 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (EULA) davon

- 79 stationäre Pflegeeinrichtungen

- 42 besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe

- 42 Gasteinrichtungen davon

- 40 Tagespflegen

- 2 Hospize

- 57 Wohngemeinschaften (anbieter- oder selbstverantwortet, Beatmungs-WG oder Service-Wohnen)

Bei massiven Mängeln obliegt es der WTG-Behörde, diese durch ordnungsbehördliche Maßnahmen zu beseitigen. Ein ordnungsbehördliches Eingreifen mittels Belegungsstopp war in den Jahren 2017/2018 in vier Fällen aufgrund festgestellter Mängel in den Bereichen personelle Ausstattung und Pflegequalität notwendig.

Zum 01.08.2018 ist die durch das WTG NRW vorgegebene Übergangszeit zur Erreichung der Einzelzimmerquote von 80% in den vollstationären Einrichtungen ausgelaufen. Zu diesem Zeitpunkt hatten 20 Einrichtungen die Einzelzimmerquote nicht erreicht. Zur Erreichung der Einzelzimmerquote von 80% wurde bei 14 Einrichtungen ein Wiederbelegungsstopp ordnungsbehördlich angeordnet.

Für Prüfungen nach dem WTG werden Gebühren erhoben, die die Personalkosten zum Teil decken sollen. In 2019 waren es 89.000 € an Gebühren, die aber die Personalkosten für 8 Stellen nicht decken können. Am 23.10.2019 sind Änderungen in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in Kraft getreten. Dadurch sollen die WTG-Behörden in die Lage versetzt werden, auskömmliche Gebühreneinnahmen zu erheben.

Die 121 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind jährlich einmal zu prüfen, wenn keine Beanstandungen vorliegen, alle zwei Jahre. Für eine Prüfquote von 100 % muss daher in jeder Einrichtung im Kreis Recklinghausen innerhalb von zwei Jahren mindestens eine Regelprüfung durchgeführt worden sein.

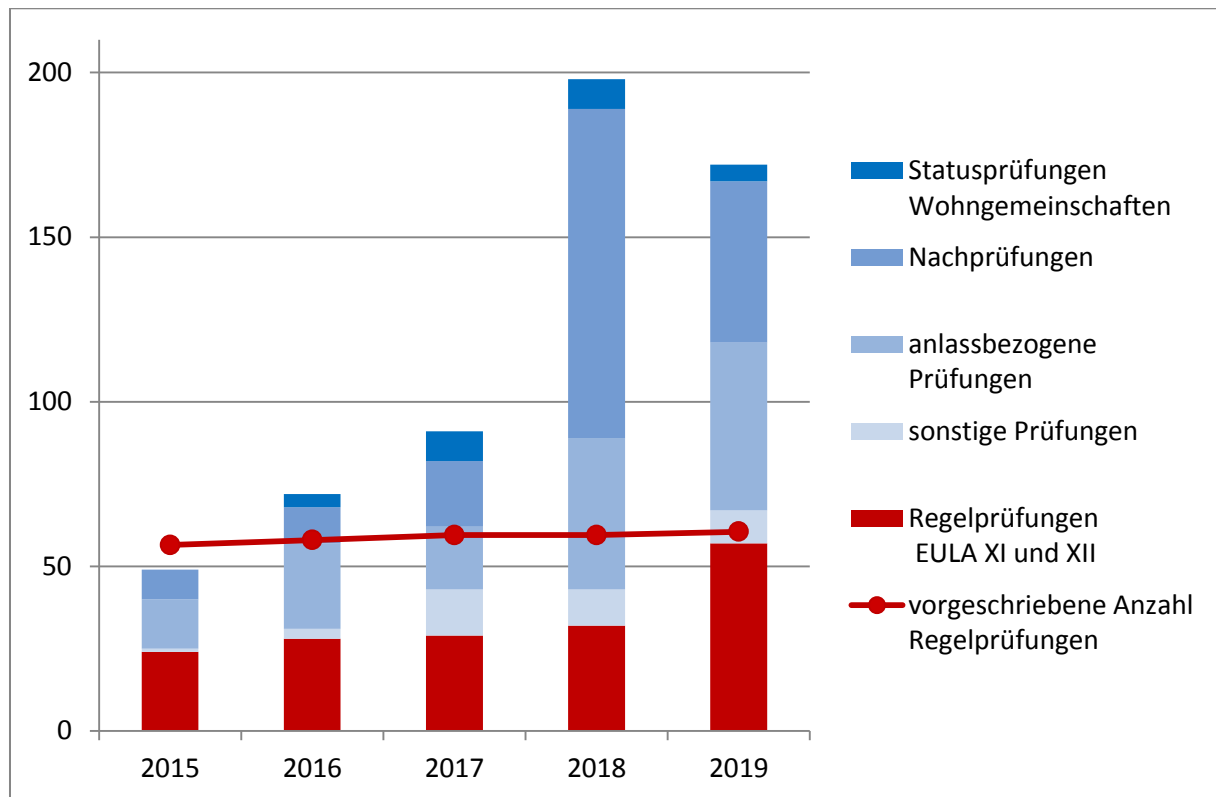


Abbildung 40 Prüfungen der WTG-Behörde 2015-2019

Die gesetzlich geforderte Prüfquote konnte in den letzten Jahren nicht erreicht werden. Gründe hierfür liegen in den durch die Gesetzesnovellierung 2014 hinzugekommenen Mehraufgaben in Verbindung mit der zunehmenden Anzahl zu prüfender Leistungsangebote. Da zum 01.01.2017 zwei neue Pflegefachkräfte eingestellt worden sind und im September/Oktober 2018 eine neue Verwaltungsstelle besetzt wurde, konnte die Prüfquote verbessert werden. Während die Prüfquote in den Jahren 2016/2017 bei 48,51 % lag, konnte für die Jahre 2018/2019 eine Steigerung auf 74,17 % verzeichnet werden.

Die Bezirksregierung Münster hat auf Veranlassung des MAGS mit dem Kreis eine Zielvereinbarung zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfquote bis Ende 2020 abgeschlossen.

Die Tätigkeitsberichte der WTG-Behörde werden auf der Homepage des Kreises veröffentlicht.

6 Betreuungsstelle

Am 01.07.2014 ist das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden in Kraft getreten. Das Gesetz hat zum Ziel, dass jeder Mensch sein eigenes Leben möglichst lange selbstbestimmt ohne fremde Betreuung gestalten kann. Deshalb sollen rechtliche Betreuungen stärker als bisher vermieden und andere unterstützenden Hilfe vermittelt werden.

Die Betreuungsbehörde des Kreises ist zuständig für die Städte Datteln, Waltrop, Haltern am See und Oer-Erkenschwick. Alle anderen Städte über 60.000 Einwohner sind mit einer eigenständigen Betreuungsstelle ausgestattet.

Das durchschnittliche Arbeitsvolumen 2019 betrug:

30 eigene Betreuungen

200 Sozialberichte im Auftrag der Amtsgerichte Recklinghausen und Marl

400 Stellungnahmen im Auftrag der Amtsgerichte

15 Zuführungen zur Unterbringung bzw. Vorführungen

700 Beratungen (telefonisch und persönlich)

60 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten

Bis Ende 2020 sind die Querschnittsaufgaben ausgeschrieben und mit einem Finanzvolumen von jährlich 136.000 € auf einen Betreuungsverein übertragen. Ab dem 01.01.2021 wird die Betreuungsstelle um eine Stelle aufgestockt, um die bisher ausgeschriebenen Tätigkeiten wieder selbst wahrzunehmen. Dadurch werden sowohl fachlich als auch finanziell erhebliche Synergieeffekte erzielt.

7 Projekte / Freiwillige Leistungen

Im April 2015 wurde das Kommunale Integrationszentrum mit den dazugehörigen Programmen und weiteren Projekten in den Fachbereich B verlagert. Bis dahin gab es vereinzelt Projekte im Pflegebereich. Da sich seitdem die Anzahl der Projekte mit entsprechendem Personal von 10 auf 24 Personen erhöht hat, musste ein eigenes Ressort gebildet werden. Für das Kommunale Integrationsmanagement (KIM) werden weitere 15 Stellen hinzukommen.

Das Personal für Projekte steht in der Regel nur für den Projektzeitraum zur Verfügung. Es sind jedoch vor der Bewilligung die Anträge zu stellen und Konzepte zu erarbeiten. Nach Projektende sind die Projekte aufwendig abzurechnen und Nachweise zu erstellen. In 2020 kamen auch kurzfristig die Integrationspauschalen hinzu, so dass eine Koordinierungsstelle für Projekte erforderlich wurde.

Projekt	Stellen beim Kreis	Fördersumme 2020	Eigenanteil
Kommunales Integrationszentrum	10	320.000 €	-
KOMM-AN	2	100.000 €	-
Kommunales Integrationsmanagement	15	825.000 €	-
EHAP	1	432.000 €	5 %
Südosteuropa	0	177.000 €	-
NRWelt offen	1	70.000 €	20 %
Digi-Quartier	3	434.000 €	10 %
Durchstarten in Ausbildung und Arbeit	0	476.000 €	20 %
Teilhabemanagement	0	178.000 €	100 %

Tabelle 13 Übersicht über Projektfinanzierungen 2020

Der Kreis hat am 15.10.2019 vom Land NRW die finanziellen Mittel aus der Integrationspauschale nach § 14c Teilhabe und Integrationsgesetz (TIntG) in Höhe von 2,1 Mio. € erhalten. Die Integrationspauschale kann für die Zeit vom 01.01.2019 bis 30.11.2021 für Integrationsmaßnahmen verwendet werden. Damit können die Eigenanteile für übersteigende Personalkosten oder nachweisbare Sachkosten für alle Integrationsprojekte refinanziert werden.

Nur der Eigenanteil für das Projekt Digi-Quartier kann nicht aus der Integrationspauschale finanziert werden. Durch diese Integrationspauschale wird der Kreis für fast drei Jahre erheblich von den finanziellen Eigenanteilen entlastet. Auch die Städte im Kreis haben bisher Integrationspauschalen nach dem TIntG erhalten.

7.1 Kommunales Integrationszentrum (KI)



Der Kreis Recklinghausen ist von einer großen ethnischen und kulturellen Vielfalt geprägt. Dabei ist der Anteil von Einwohner und Einwohnerinnen mit ausländischer Staatsangehörigkeit nicht gleichmäßig verteilt sondern weist regionale Konzentrationen auf.

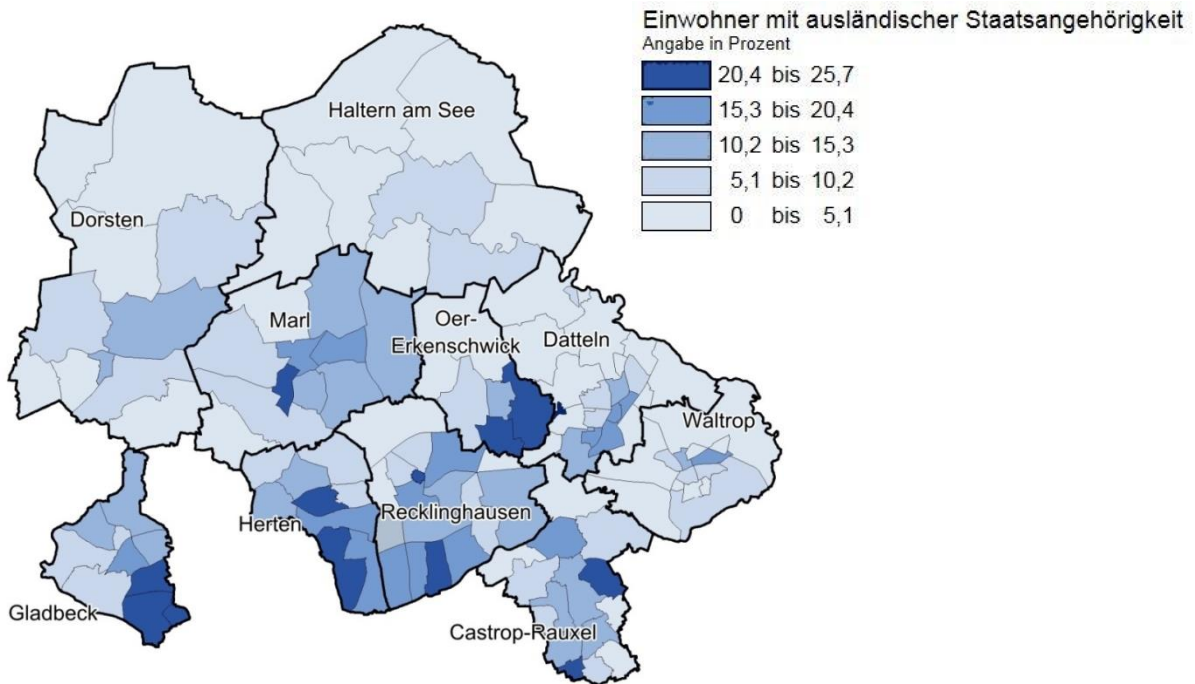


Abbildung 41 Anteil der Einwohner*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit – 31.03.2019, leicht verändert übernommen aus: Integrationsbericht Kreis Recklinghausen 2018 – 2019, S. 21 Dr. Sabine Wadenpohl

Durch die Flüchtlingssituation ab dem Jahr 2015 nahm die Zahl der Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland, und somit auch im Kreis Recklinghausen, zu. Der Verteilschlüssel für die Integrationspauschalen nach § 14 Teilhabe- und Integrationsgesetz auf die kreisfreien Städte und Kreise richtet sich nach der Anzahl der asylsuchenden Personen.

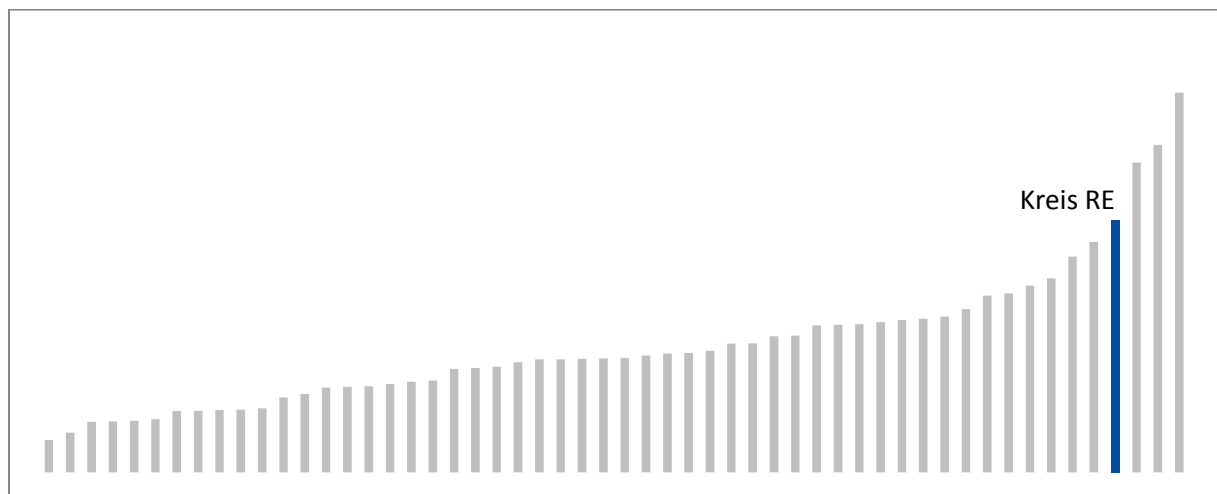


Abbildung 42 Aufteilung der Integrationsmittel nach § 14 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW

Der Kreis Recklinghausen steht NRW weit an 4. Stelle.

Diese Zahlen verdeutlichen die Notwendigkeit einer gelingenden Integration. Die Entwicklung und Abstimmung von Zielen und Maßnahmen mit allen Beteiligten sowie die Schaffung von Akzeptanz durch Transparenz und Beteiligung sind die Basis erfolgreicher Integrationsarbeit.

Dazu wurde das Kommunale Integrationszentrum im Jahr 2013 auf der Grundlage des Teilhabe- und Integrationsgesetzes des Landes NRW gegründet. Die Tätigkeitsfelder des Kommunalen Integrationszentrums sind vielfältig. Die Schwerpunkte liegen dabei auf

- Integration durch Bildung und
- Integration als Querschnittsaufgabe.

Innerhalb dieser Bereiche ergänzen unterschiedliche Programme und Projekte das KI, um eine erfolgreiche Integration zu gewährleisten.

Bildung	Querschnitt
<ul style="list-style-type: none"> • Projekt Griffbereit • Projekt Rucksack KiTa • Projekt Rucksack Schule • FIT in Deutsch • Projekt Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage • Sprachmittler/-innenpool 	<ul style="list-style-type: none"> • KOMM-AN NRW • EHAP (Europäischer Hilfsfond für die am stärksten benachteiligten Personen) • NRWeltoffen - Aktiv gegen Rassismus und Diskriminierung

Tabelle 14 Programme und Projekte des KI nach Schwerpunkten

Im Gegensatz zu anderen Projekten gibt es für die Kommunalen Integrationszentren keinen festgelegten prozentualen Eigenanteil. Der Eigenanteil der Kommunen besteht darin, den Arbeitsplatz, Overhead und Sachkosten für Büroausstattung und Reisekosten zu tragen. Falls die Personalkosten pro Stelle den maximalen Förderbetrag von 50.000 € Personalkosten übersteigen, sind diese übersteigenden Kosten ebenfalls von den Kommunen zu tragen.

Für den aktuellen Förderzeitraum 2018 – 2022 wird das KI mit 12 Stellen gefördert:

Stellen	Vollzeit-äquivalente	Personen	max. Förderung pro Stelle
Fachkräfte	6	7	50.000 €
Verwaltungsassistenz	0,5	1	20.000 €
Lehrkräfte	3,5	5	abgeordnet
Projekt KOMM-AN NRW	2	3	50.000 €
Gesamt	12	16	420.000€

Tabelle 15 Projektförderung für das Kommunale Integrationszentrum 2018 - 2022

Das KI veröffentlicht regelmäßig Berichte und Informationen auf der Homepage des Kreises.

7.2 KIM 2020 – Kommunales Integrationsmanagement

Das Land hat seine Teilhabe- und Integrationsstrategie bis zum Jahr 2030 ausgerichtet. Neben der Erstintegration von Neuzugewanderten ist die nachhaltige Integration ein wichtiges Ziel. Um die Kommunalen Integrationszentren weiter zu stärken, werden über das Projekt KIM weitere Stellen für die operative Arbeit vom Land gefördert und am KI angebunden.

Das Projekt KIM 2020 setzt sich aus 3 Bausteinen zusammen:

Baustein 1 - Strategische Steuerung

Voraussichtlich ab September 2020 kann der Kreis 3,5 Verwaltungsstellen für die strategische Steuerung und ½ Stelle für Administration mit einer Förderung von 55.000 € jährlich pro Stelle beantragen. Sachausgaben für Maßnahmen wie Veranstaltungen werden auch zuwendungsfähig sein. Die Aufgaben der strategischen Steuerung sollen die Bereiche Koordination nach innen und außen, rechtskreisübergreifendes Schnittstellenmanagement, Organisations- und Prozessentwicklung sowie die Entwicklung ressourcenorientierter Ansätze umfassen.

Baustein 2 - Case-Management

Für die Steuerung des Prozesses ist der Kreis verantwortlich. Die Aufgaben für die Case-Manager*innen werden noch über ein Konzept und Richtlinien der Ministerien konkretisiert. Der Kreis hat zum 01.07.2020 die Gesamtsumme für ½ Jahr in Höhe von 302.500 € für 11 Stellen erhalten. Jede Stelle wird mit maximal 55.000 € pro Jahr gefördert werden.

Baustein 3 - Ausländerbehörde / Einbürgerungsbehörde

Die dafür vorgesehenen Stellen (insgesamt 81 für NRW) sollen die Ämter bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Bereich der Einbürgerung und Umsetzung der Bleiberechtsregelungen unterstützen. Der Kreis hat die Förderung in Höhe von 55.000 € für je ½ Stelle in der Ausländer- und Einbürgerungsbehörde im März 2020 erhalten.

7.3 Digi-Quartier

Das Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk NRW verfolgt mit „UMBAU 21 – Smart Region“ das Ziel, die Potentiale der Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeit für die Emscher-Lippe-Region zu identifizieren, um sie als „Smart Region“ zu profilieren. Mit dem Projekt Digi-Quartier beteiligt sich der Fachbereich Soziales daran, die Digitalisierung in der Pflege als Chance für eine alters- und behindertengerechte Quartiersentwicklung voranzubringen.

Für den Förderzeitraum 01.05.2018 – 30.04.2021 wurden 907.000 € mit einem Eigenanteil von 10 % = jährlich 30.000 € bereitgestellt. Neben einer Projektleitung und ½ Stelle für Assistenz sind in den Städten Castrop-Rauxel, Herten und Dorsten je ½ Stelle für Quartiersmanager*innen finanziert.

7.4 EHAP – Europäischer Hilfefond für am stärksten benachteiligte Personen

Der Europäische Hilfefond für am stärksten benachteiligte Personen (EHAP) hat das Ziel, den Zugang von besonders benachteiligten neuzugewanderten Unionsbürger*innen, darunter Eltern mit Kindern unter 7 Jahren zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu fördern.

Der Kreis Recklinghausen führt seit 2016 das EHAP-Projekt gemeinsam mit dem Kooperationspartner RE/init e.V. in den Städten Gladbeck, Marl und Oer-Erkenschwick durch.

In der 2. Förderphase 01.01.2019 – 31.12.2020 wurde der Förderantrag durch RE/init e.V. gestellt und der Kreis Recklinghausen fungiert als Teilprojektpartner. Die Fördersumme beträgt jährlich 432.000 € mit einem Eigenanteil des Kreises von jährlich 5 % = 21.600 €. Damit werden 6,5 Stellen bei RE/init und 1 Stelle beim Kreis gefördert.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat die Zuwendungsempfänger darüber informiert, dass eine Projektverlängerung ab dem 01.01.2021 bis zum 30.06.2022 möglich ist. Das Fördervolumen beträgt 626.500 €, der Eigenanteil von 5 % beträgt 31.300 € und kann aus der Integrationspauschale nach § 14c TIntG finanziert werden. Auch die Eigenanteile für die aktuelle Förderphase können noch nachträglich über die Integrationspauschale gedeckt werden.

EHAP	2017 / 2018	2019 / 2020	2021 / 2022
Fördersumme	476.000 €	864.000 €	626.500 €

Tabelle 16 Förderung für das Projekt EHAP 2017 - 2022

7.5 Südosteuropa

Das Landesförderprogramm Südosteuropa verfolgt das Ziel, die Teilhabe und Integration von Zugewanderten aus Südosteuropa in den Kommunen zu unterstützen. Das neue Programm baut auf den Erkenntnissen dieser bisherigen Förderung auf. Es berücksichtigt die Best-Practice-Beispiele der Kommunen und setzt ihre Arbeit für drei weitere Jahre, von 2020 – 2022, fort. In diesem Förderzeitraum werden im Kreis Recklinghausen die Städte Gladbeck und Oer-Erkenschwick berücksichtigt. Sie liegen mindestens 50 Prozent über dem Landesdurchschnitt von Personen aus den sogenannten EU-11-Mitgliedsstaaten, die Leistungen nach dem SGB II, Grundversicherung für Arbeitssuchende, erhalten.

Die Zuwendung können Städte nur dann erhalten, wenn im Kreis ein Kommunales Integrationszentrum eingerichtet ist, das den Prozess begleitet. Der Kreis Recklinghausen hatte für die Städte Gladbeck und Oer-Erkenschwick unter Einbeziehung der örtlichen Konzeptionen der jeweiligen Schwerpunktsetzung die Fördermittel beantragt.

Südosteuropa	2020	2021	2022	Gesamt
Fördersumme	177.080 €	250.000 €	250.000 €	677.080 €

Tabelle 17 Förderung für das Projekt Südosteuropa 2020 - 2022

7.6 NRWeltoffen

In der ersten Förderphase 2017 / 2018 wurde im unter großer Beteiligung der Zivilgesellschaft und organisiert vom Kommunalen Integrationszentrum in Kooperation mit Re/init e.V., das Handlungskonzeptes gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus erarbeitet. Auch in den Jahren 2019 und 2020 wurde die Förderung bewilligt und das Handlungskonzept konnte umgesetzt werden. Ab 2019 konnte erreicht werden, dass die refinanzierte Stelle dem KI zur Verfügung steht. Die jährlichen Fördermittel betragen 70.000 €, der Eigenanteil 17.500 € = 20 % wird in Form der restlichen Personal- und Sachkosten geleistet.

7.7 Durchstarten in Ausbildung und Arbeit, Teilhabemanagement

Das Land NRW fördert seit 2019 bis zum 30.06.2022 über die Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“ junge Geflüchtete im Alter von 18 bis 27 Jahren, die nach dem Ausländerrecht geduldet sind oder denen der Aufenthalt in Deutschland gestattet ist. Sie sollen perspektivisch ihren Lebensunterhalt selbst gestalten können. Diese Zielgruppe ist in den Förderangeboten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder des Jobcenters gesetzlich ausgeschlossen.

Der Kreis Recklinghausen wurde unmittelbar vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) im 2. Halbjahr 2019 über dieses neue Förderangebot des Landes informiert und ausdrücklich auf die Antragstellung hingewiesen. Verwaltungsintern wurde entschieden, dass die Antragsstellung durch den Fachbereich J in Kooperation mit dem Kommunalen Integrationszentrum Kreis Recklinghausen erfolgt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) tragen die Initiative gemeinsam. "Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" baut auf die Initiative "Gemeinsam klappt`s" auf. Module:

1. Coaching
2. Berufsbegleitende Qualifizierung und/oder Sprachförderung
3. Nachträglicher Erwerb des Hauptschulabschlusses
4. Schul-, ausbildungs- und berufsvorbereitende Kurse sowie Jugendintegrationskurse
5. Innovationsfonds
6. Teilhabemanagement („Gemeinsam klappt´s“)

Da der Kreis an der Vorgängerinitiative „Gemeinsam klappt´s“ nicht teilgenommen hatte, konnte eine Förderung für Baustein 6 „Teilhabemanagement“ nicht beantragt werden.

Die Zuwendungshöhe wird nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) bestimmt und beträgt maximal 1.430.700,00 €. Der Eigenanteil des Kreises beträgt 20 %. Dieser Eigenanteil kann ebenfalls aus der Integrationspauschale nach § 14c TIntG finanziert werden. Für die Umsetzung des Bausteins 6, das erforderliche Teilhabemanagement, wurde RE/init beauftragt. Dort werden ab dem 01.03.2020 bis zum 30.11.2021 3 Stellen für Teilhabemanager*innen mit jährlich 210.000 € gefördert. Auch für diese Förderung wird die Integrationspauschale verwendet.

Zur weiteren Durchführung des Programms wurde ab April 2020 das Kommunale Integrationszentrum bestimmt. Stellenanteile für Personal waren damit nicht verbunden, so dass der Fachdienst 57 dieses Projekt zusätzlich mit dem vorhandenen Personal durchführen muss.

Durchstarten	2020	2021	2022	Gesamt
Fördersumme	475.500 €	631.700 €	323.500 €	1.430.700 €

Tabelle 18 Förderung für das Projekt Durchstarten 2020 - 2022

7.8 Freiwillige Leistungen an Träger der Wohlfahrtspflege

Die Städte und der Kreis Recklinghausen leisten als freiwillige Aufgabe finanzielle Zuschüsse an die Träger der freien Wohlfahrtspflege. Diese werden aufgrund der entsprechenden politischen Beschlüsse den Trägern zur Erfüllung bestimmter sozialer Zwecke einmalig oder laufend zur Verfügung gestellt. Förderung durch den Fachbereich B – Soziales:

Empfänger	2019	2020
Paritätischer Wohlfahrtsverband	10.000 €	10.000 €
Beratungsstelle für Hör-Sprachgeschädigte	90.000 €	90.000 €
Frauenberatungsstellen	49.400 €	55.000 €
Einmaliger Zuschuss an Frauenberatungsstellen		20.000 €
Förderung ambulanter komplementärer Dienste	950.000 €	1.000.000 €

Tabelle 19 Freiwillige Leistungen an Träger der Wohlfahrtspflege 2019, 2020

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 Haushaltsergebnis Fachbereich B – Soziales 2019	5
Tabelle 2 Übersicht über die Produkte im Fachbereich B - Soziales	7
Tabelle 3 Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII	10
Tabelle 4 Leistungen der Pflegekassen 2019.....	13
Tabelle 5 Monatliche stationäre Pflegekosten 2019.....	14
Tabelle 6 Monatliche Gesamtkosten in der stationären Pflege 2019.....	15
Tabelle 7 Aufteilung der BuT-Leistungen nach Rechtskreisen 2018 und 2019.....	19
Tabelle 8 Entwicklung der Fallzahlen und Ausgaben der Schulbegleitung 2009 – 2019	21
Tabelle 9 Nettoaufwand für weitere Leistungen der Eingliederungshilfe	23
Tabelle 10 Einwohnerzahl und Altersstruktur der kreisangehörigen Städte. Stand 31.12.2017 (Daten it.nrw).....	31
Tabelle 11 BIP: Zuschüsse und Gesamtkosten 2019 - 2022	33
Tabelle 12 Investitionskostenförderung 2019.....	38
Tabelle 13 Übersicht über Projektfinanzierungen 2020	44
Tabelle 14 Programme und Projekte des KI nach Schwerpunkten	46
Tabelle 15 Projektförderung für das Kommunale Integrationszentrum 2018 - 2022.....	46
Tabelle 16 Förderung für das Projekt EHAP 2017 - 2022	48
Tabelle 17 Förderung für das Projekt Südosteuropa 2020 - 2022	48
Tabelle 18 Förderung für das Projekt Durchstarten 2020 - 2022.....	50
Tabelle 19 Freiwillige Leistungen an Träger der Wohlfahrtspflege 2019, 2020	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Altersstruktur des Kreises Recklinghausen im Jahr 2018 und 2040 (Prognose).....	2
Abbildung 2 Prozentualer Anteil der Bevölkerung über 65 J. an der Gesamtbevölkerung im Kreis Recklinghausen	3
Abbildung 3 Aufbauorganisation Fachbereich B - Soziales	4
Abbildung 4 Jahresergebnis der Aufwendungen im Fachbereich B – Soziales 2019	5
Abbildung 5 Jahresergebnis der Erträge im Fachbereich B – Soziales 2019	6
Abbildung 6 Sozialsystem in Deutschland.....	8
Abbildung 7 Nettoaufwand Hilfe zum Lebensunterhalt 2014-2019	9
Abbildung 8 Beispiel: Existenzsichernden Leistungen 2020 für einen Ein- und Zwei-Personen- Haushalt.....	10
Abbildung 9 Leistungsfälle und Aufwand für Grundsicherung außerhalb von Einrichtungen 2003 - 2019	11
Abbildung 10 Aufwand für die Krankenhilfe 2010 - 2019.....	12
Abbildung 11 Prognose stationär Pflegebedürftige inklusive eingestreuete und solitäre Kurzeitpflege 2013 - 2021.....	14
Abbildung 12 Nettoausgaben Hilfe zur Pflege sowie summierte Nettoausgaben Pflegewohngeld und Aufwandszuschüsse 2002 – 2018.....	15
Abbildung 13 Fallzahlen stationäre Hilfe zur Pflege inkl. Pflegewohngeld 2005 - 2019.....	16

Abbildung 14	Erträge durch die Heranziehung von Unterhaltspflichtigen 2010 – 2020 (Prognose)	16
Abbildung 15	Erträge durch Rückzahlung gewährleisteter Darlehen 2012 - 2019	17
Abbildung 16	Erträge durch den Übergang von Ansprüchen 2010 - 2019	17
Abbildung 17	Entwicklung Bestattungskosten 2015 - 2019	18
Abbildung 18	Zuständigkeitsveränderung Eingliederungshilfe ab 01.01.2020	20
Abbildung 19	Fallzahlen und Ausgaben der Schulbegleitung 2010 – 2019)	21
Abbildung 20	Mobilitätshilfe: Nettoaufwand 2014 - 2019	22
Abbildung 21	Muster Schwerbehindertenausweis, Quelle: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	24
Abbildung 22	Schwerbehindertenrecht: Anzahl der vergebene Merkzeichen 2019	25
Abbildung 23	Schwerbehindertenrecht: Prozentuale Verteilung der Grade der Behinderung (Stichtag 31.12.2019)	25
Abbildung 24	Anteil der Menschen mit einem Grad der Behinderung von 50 bis 100 in den kreisangehörigen Städten an der Gesamtbevölkerung zum Stichtag 31.12.2019 (Einwohnerzahl Stand 31.12.2018)	26
Abbildung 25	Aufteilung der Gesamtvorgänge 2019	26
Abbildung 26	BAföG: Zahlfälle 2013 - 2019	28
Abbildung 27	BAföG: Gesamtaufwand und durchschnittlich monatlicher Aufwand pro Zahlfall 2013 - 2019	28
Abbildung 28	BAföG: Antragszahlen im Vergleich zur Bevölkerung in den kreisangehörigen Städten	29
Abbildung 29	Elterngeld: Entwicklung bewilligte Anträge 2015 - 2019	30
Abbildung 30	Elterngeld: Antragszahlen 2019 nach kreisangehörigen Städten	30
Abbildung 31	Beratungs- und Infocenter Pflege: Kontaktzahlen 1997 - 2018	32
Abbildung 32	BIP: Kontaktaufnahme nach Personenkreisen	33
Abbildung 33	Prognose ambulant Pflegebedürftige im Kreis Recklinghausen bis 2040	34
Abbildung 34	Prognose stationär Pflegebedürftige im Kreis Recklinghausen bis 2060	35
Abbildung 35	Stufenplan verbindliche Pflegebedarfsplanung 2020 - 2030	36
Abbildung 36	Tagespflegeplätze in den kreisangehörigen Städten 2019	36
Abbildung 37	Kurzzeitpflegeplätze in den kreisangehörigen Städten 2019	37
Abbildung 38	Ambulante Pflegedienste: Investitionskosten und Anzahl 2010 - 2020	39
Abbildung 39	Aufwand komplementär ambulante Dienste 2010 – 2019	40
Abbildung 40	Prüfungen der WTG-Behörde 2015-2019	42
Abbildung 41	Anteil der Einwohner*innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit – 31.03.2019, leicht verändert übernommen aus: Integrationsbericht Kreis Recklinghausen 2018 – 2019, S. 21 Dr. Sabine Wadenpohl	45
Abbildung 42	Aufteilung der Integrationsmittel nach § 14 Abs. 1 Teilhabe- und Integrationsgesetz NRW	45